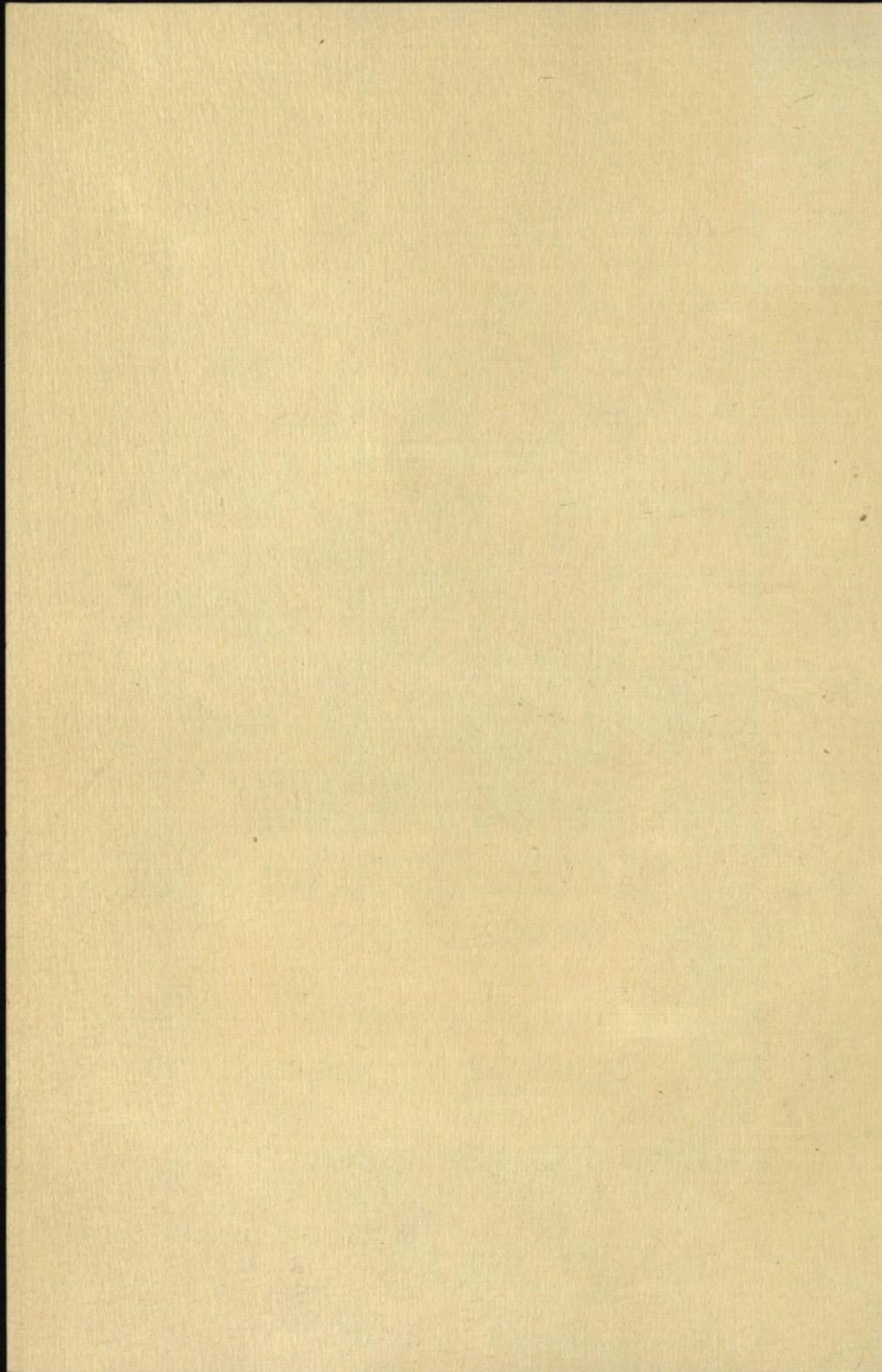


8° Morissen 3026

416 049 766 000 10



Maassen 3026



Maassen

3026



MAASSEN 23

Maassen

Milham

3026



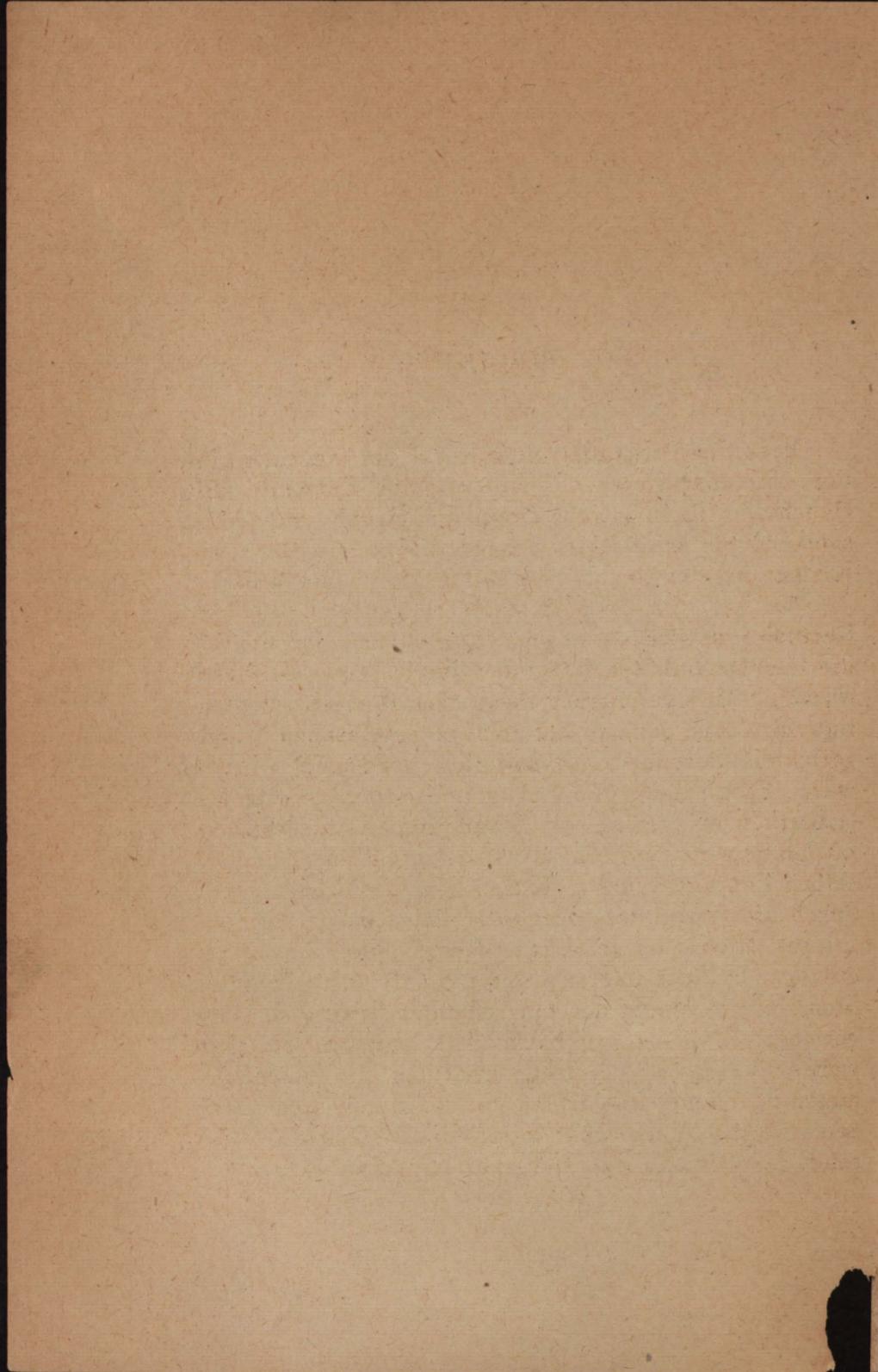
6912 142 *7



Druck: Buchdruckerei Sozialdemokrat e. G. m. b. H., Stuttgart

Inhalt

	Seite
Vorbemerkung	5
Denkschrift an den Reichsminister der Justiz	9
Die historische Situation	10
Ausrufung der Räterepublik	18
Machtergreifung der neuen Räteregierung	25
Abrechnung der Sieger	27
Verhängung des Standrechts	30
Anwendbarkeit der alten Hochverratsparagrafen	32
Unsicherheit der Ausnahmegerichte bei Bewertung der Straftaten und Abmessung der Strafen	39
Die Verurteilung Eugen Levinés	47
Zusammenfassung	50
Fragen	55
Beschwerde an den Reichspräsidenten	61



Vorbemerkung

Diese Schrift handelt vom Recht der Gegenrevolution. Sie löst dieses „Recht“ in seine Elemente auf: Heuchelei, Sinnlosigkeit, Doppelzüngigkeit und Grausamkeit. Sie erweist das gegenrevolutionäre Recht als Verneinung des Rechts überhaupt, als blanke Willkür.

Das ist das Wesen alles gegenrevolutionären Rechts, und wäre es falsch, anzunehmen, daß nur für die hier behandelten Fälle der Justiz gegen die bayerischen Räterepublikaner diese Charakteristik berechtigt wäre etwa darum, weil von den bayerischen Standgerichten besonders gewissenlos verfahren worden wäre. Eine Nachprüfung aller politischen Urteile von ordentlichen, Ausnahme-, Stand- und Staatsgerichten in den letzten vier Jahren würde im Wesen zu demselben Ergebnis führen. Woran liegt das? Daran, daß durch die Revolution, durch die Tatsache des Bürgerkrieges dem bürgerlichen Recht die Grundlage entzogen ist: der unerschütterte Staat. Im gefestigten Staat ist die Macht der herrschenden Klasse so stark gesichert, daß sie durch die Tat kaum angefochten werden kann. Zur Aufrechterhaltung der Macht genügen bestimmte Rechtsnormen, die in gewissen Grenzen auch die „Verbrecher“ vor Willkür schützen. Während der Periode des Bürgerkrieges aber stehen die

Klassen einander als Todfeinde gegenüber. Rechtsgarantien, rechtlicher Schutz des Gegners bedeuten Gefährdung der eigenen Klassenexistenz. Gegen den Feind gilt nur der Grundsatz der Vernichtung, und die Justiz wird zu einem Werkzeug im Dienste der einen Partei. Nicht das geschriebene Recht, sondern das brutale Recht der Verteidigung mit allen Mitteln gilt.

Die Revolution hat diese grausame Tatsache immer freimütig anerkannt, so Cromwells Parlament 1648, so die Revolutionstribunale von 1793, so auch die russische Revolutionsjustiz seit 1917. Praktisch ist diese Tatsache auch im gegenrevolutionären Deutschland anerkannt worden dadurch, daß selbst die „festesten, heiligsten Grundlagen des Rechts“ in den letzten vier Jahren kaum jemals geachtet wurden. Die Verfassung wurde zum Ausnahmezustand; der Ausnahmezustand, die Willkür bildet tatsächlich die Verfassung der Republik. Aber ausdrücklich, mit Worten, durch offenes Geständnis kann die Gegenrevolution die Tatsache nicht anerkennen, daß ihre Justiz eine Waffe im Bürgerkrieg, daß ihr Recht die Willkür ist. Während des revolutionären Prozesses steht die Herrschaft der reaktionären Klasse so sehr im Gegensatz zu den Interessen der Volksmassen, daß zur Aufrechterhaltung dieser Herrschaft neben der brutalen Gewalt die Lüge notwendig ist. Die Gegenrevolution darf nicht zugestehen, daß sie eine kämpfende Partei ist, sie muß sich als Sachwalterin des „ewigen Rechts“ aufspielen, um die Schwankenden zu täuschen und sie vor der entschlossenen Parteinahme zurückzuhalten.

Deshalb ist die Entlarvung der gegenrevolutionären Justiz selbst eine revolutionäre Aufgabe. Und wenn sie, wie hier von Erich Mühsam, leidenschaftslos, aber gründlich in einem juristischen Schriftsatz vollzogen

wird, dann tritt das Medusenantlitz dieser Justiz, ihre Heuchelei und Grausamkeit um so schärfer hervor.

Mühsams Arbeit leistet noch mehr. Sie zieht den Schleier des Vergessens von den Ereignissen in den Münchener April- und Maitagen von 1919. Das war notwendig. Denn die gegenrevolutionäre Sozialdemokratie fristet zum guten Teil ihr Leben noch davon, daß sie die Vergangenheit der Revolution in das Netz der Lüge einspinnt. Gerade über die bayerische Räterepublik verbreitet sie planmäßig hetzerisch erlogene Darstellungen, und darum muß man Erich Mühsam dankbar sein, wenn er wieder einmal auf das Doppelspiel, die Erbärmlichkeit, Niedertracht und Rachsucht des „Ehrenmannes“ Hoffmann und der Räterepublikaner Segitz, Steiner, Endres und auf die Schurkerei des Provokateurs Schneppenhorst hinweist.

Mühsams Arbeit hatte den weiteren Zweck, nachzuweisen, daß das Prinzip der gegenrevolutionären Justiz, die verlogene Willkür, aufrechterhalten wird. Er schrieb sie deshalb als Aufforderung an den damaligen Reichsjustizminister Dr. Radbruch, die Rechtsgrundlagen der Urteile gegen die bayerischen Räterepublikaner nachzuprüfen. Herr Dr. Radbruch hat damals geantwortet, der Beschwerde könne nur insoweit nachgegangen werden, als es sich um die Behandlung der Gefangenen in den Zuchthäusern und Festungen handle (das durchaus negative Ergebnis dieses „Nachgehens“ ist bekannt), auf den sachlichen Inhalt könne nicht eingegangen werden, da keine neuen Momente zu Tage getreten seien, die eine Revision der Urteile begründen könnten. Der Staatsrechtslehrer und sozialdemokratische Justizminister Dr. Radbruch hat damit die Rechtslüge des bayerischen Standrechts ausdrücklich anerkannt.

Heute ist Herr Dr. Radbruch wiederum Justizminister. Durch die Veröffentlichung des Mühsamschen Schriftsatzes ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung seiner Entscheidung gegeben.

Es besteht kein Zweifel darüber, wie das Ergebnis dieser Prüfung ausfallen wird. Und daraus ergibt sich für die deutsche Arbeiterklasse eine Mahnung: Die Gefangenen hinter den Gittern warten!

Berlin, 18. August 1923.

P. Frölich.

Festungsgefangener
ERICH MÜHSAM
Niederschönenfeld (Bayern)

An den

Herrn Reichsminister der Justiz



Berlin.

Betreff:

Nachprüfung der Rechtsgrundlagen bei der
Verhängung des Standrechts in Bayern am
25. 4. 1919 und der Anwendung des § 81 Abs. 2
RStGB. gegen die bayer. Räterepublikaner.

Bayern ist das einzige Land der besiegten mittel-
europäischen Mächte, in dem die Teilnehmer an den
durch den militärischen, politischen und wirtschaft-
lichen Zusammenbruch verursachten revolutionären
Unruhen bisher keiner Amnestierung zuteil geworden
sind. Während zum Beispiel in Ungarn nach dem Un-
terliegen der Räterepublik bereits drei politische Am-
nestien erfolgt sind, wurden die bayerischen Räterepu-

blikaner von der Reichsamnestie im August 1920 ausdrücklich ausgenommen, und der derzeitige bayerische Ministerpräsident und Justizminister hat neuerdings öffentlich erklärt, daß er einer Amnestie für die politischen Gefangenen Bayerns nicht näherzutreten gedenke.

Da wir wegen der Teilnahme an der bayerischen Rätebewegung Verurteilten somit nicht hoffen können, in absehbarer Zeit auf dem Wege der Begnadigung aus unserer Gefangenschaft herauszukommen, da ferner diese Gefangenschaft selbst in Formen geübt wird, die den Charakter der Festungsstrafe als Ehrenhaft vollständig verleugnen, sehe ich mich nunmehr veranlaßt, meine schweren Zweifel an der *Rechtsgültigkeit der gegen uns durchgeführten Hochverratsverfahren*, insbesondere an der Kompetenz und Rechtmäßigkeit der Regierung Bayerns, die das Verbrechen des Hochverrats als gegen sich gerichtet verfolgen ließ, zum Ausdruck zu bringen und eine Nachprüfung des Tatbestandes und der Rechtslage durch das Reichsgericht beim Herrn Reichsjustizminister zu beantragen.

Die historische Situation

aus der sich die Ausrufung der bayerischen Räterepublik am 6./7. April 1919 mit den daran anschließenden Ereignissen ergab, war in aller Kürze folgende:

Nach der Ermordung des Ministerpräsidenten *Kurt Eisner* am 21. Februar und den in ihrer unmittelbaren Folge im Landtag sich abspielenden Vorgängen gab es

in Bayern keinerlei andere Regierung, als die aus den Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräten gebildeten Instanzen. Die Minister sowohl als auch das Parlament hatten in der Verwirrung des Augenblicks nichts getan, was darauf hätte schließen lassen können, daß sie noch irgendwelche Ansprüche auf Anerkennung zu stellen beabsichtigten. Der Landtag war auseinander-gestoben, ohne seinen Präsidenten oder irgendeine Delegation mit der Führung der Regierungsgeschäfte zu beauftragen, und die unbestrittene einzige souveräne Macht Bayerns ging in die Hände des Kongresses der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte über, der bereits am 25. Februar zusammentrat und bis zum 8. März versammelt blieb.

Die Verhandlungen des Rätekongresses erschöpften sich fast ganz in der Erörterung der Frage, welche Staats- und Gesellschaftsform Bayern in Zukunft erhalten solle. Bereits in der vorläufigen Tagesordnung, die dem Kongreß bei seinem Zusammentritt vom Zentralrat vorgelegt wurde, war als wichtigster Punkt genannt: Räterepublik oder Demokratie. Auf Antrag *Gustav Landauers*, der ein grundsätzlicher Anhänger der Räterepublik war, wurde dieser Punkt gleich zu Anfang der ersten Sitzung geändert durch die Worte: „Die künftige Verfassung des freien Volksstaates Bayern“. Landauer gab zu diesem Abänderungsvorschlag die Erklärung, daß darunter zu verstehen sei

1. die zunächst kommende provisorische tatsächliche Verfassung und
2. dann die endgültige Verfassung (stenogr. Bericht Seite 2).

Geht hieraus schon hervor, daß zunächst von vielen nur die Schaffung eines Provisoriums beabsichtigt war, so wird das noch auffälliger durch die Verhandlungen und die Abstimmung über den Antrag Mühsam, der vom Kongreß die sofortige Proklamation der Räterepublik verlangte. Ich verweise hierbei insbesondere auf meine Rede vom 27. Februar (stenogr. Bericht S. 45 ff.), worin ich die Gefahren eines neuen Provisoriums hervorhob und ein Definitivum forderte. Ich verweise ferner auf die Abstimmung über den Antrag selbst am 28. Februar, der gegen 70 Stimmen abgelehnt wurde. Gegen den Antrag stimmte eine große Anzahl von Delegierten, die grundsätzlich keineswegs Gegner der Räterepublik waren, aber den Zeitpunkt noch nicht für gegeben hielten und den labilen Zustand eines Provisoriums vorzogen. Unter ihnen war auch Gustav Landauer, der beredteste Vorkämpfer des Prinzips der Räterepublik. Unter ihnen befanden sich ferner eine Reihe von Persönlichkeiten, die sechs Wochen später als treibende Kräfte an der Schaffung der Räterepublik teilnahmen und die bedeutsamsten Funktionen in ihr übernahmen. Es besteht kein Zweifel, daß die Abstimmung ein wesentlich anderes Resultat ergeben hätte, wenn die drei Wochen später erfolgte Proklamation der ungarischen Räterepublik am 28. Februar bereits Tatsache gewesen wäre.

Der Beschluß, mit dem der Rätekongreß schließlich auseinanderging, trug denn auch vollständig den Charakter eines Provisoriums. Er enthielt die Annahme des sogenannten Nürnberger Kompromisses. Der Inhalt dieses Kompromisses ergibt sich aus dem Ab-

stimmungsprotokoll im stenographischen Bericht S. 194 ff. Es heißt darin ausdrücklich in Punkt 4: *Die gesetzgebende und vollziehende Gewalt liegt während der Zeit des Provisoriums allein in den Händen des Ministeriums.* Es ist also hier deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die derzeit einzige, mit der Gesamtlegislative des Landes betraute souveräne Körperschaft keiner anderen Gewalt ihre Befugnisse für die Dauer abtreten wollte. Sollten daran noch Zweifel bestehen, so verweise ich auf die Rede des Arbeiterrats Ulrich-Burghausen, der das Nürnberger Kompromiß begründete und empfahl. Er erklärte (stenogr. Bericht Seite 185): „Die Macht nimmt man uns jetzt nicht mehr aus den Händen, das wurde gestern in der Vereinbarungskommission festgestellt und konnte festgestellt werden. Wer anwesend war, konnte merken, daß *der Gedanke der Räte, den wir vertreten, nicht mehr auszulöschen ist.* Das war es auch, was die Mehrheitsfraktion (Sozialdemokraten) bewogen hat, uns in weitestgehender Weise entgegenzukommen.“

Das Kompromiß lief im wesentlichen darauf hinaus, daß der Landtag als ein von den Räten abhängiges Organ nur einmal zu einer kurzen Tagung zusammenzutreten habe, um, nach bestimmten Weisungen des Kongresses, ein Ministerium anzuerkennen (Ziffer 1 der Vereinbarung spricht ausdrücklich von „Anerkennung“, nicht von Wahl des Ministeriums durch den Landtag), eine „Notverfassung“ zu erlassen und dem Ministerium zur Leitung der Regierungsgeschäfte weitgehende Vollmachten zu übertragen (Punkt 2 „Ermächtigungsgesetz“).

Der Punkt 5 bestimmte die sofortige Schaffung einer *freiwilligen Volkswehr aus gewerkschaftlich organisierten Arbeitern*. Die übrigen Punkte betrafen die Rechte, die den Räten selbst auch während des Provisoriums vorbehalten bleiben sollten. Eine Reihe von Erklärungen, die der Annahme der Nürnberger Vereinbarungen von der Opposition vor dem Auseinandergehen des Kongresses am 8. März abgegeben wurden (ich verweise insbesondere auf die Rede *Levinés*, stenogr. Bericht S. 198 ff.), sagten voraus, daß dieses Kompromiß notwendig neue Verwirrung heraufbeschwören und schwere Erschütterungen im Gefolge haben müsse. Die letzten Worte, die der Vorsitzende *Nieckisch* vor der Vertagung an den Kongreß richtete, enthielten die Ankündigung, daß der Aktionsauschuß der Räte den Kongreß binnen kurzem wieder zusammenrufen werde.

Die Beschlüsse, auf die sich der Rätekongreß geeinigt hat, stellten unbestritten die einzige gesetzliche Grundlage dar, auf der sich in der Uebergangszeit bis zur Schaffung definitiver verfassungsrechtlicher Verhältnisse Legislative und Exekutive des „Freien Volksstaates Bayern“ zu entfalten hatten. Das Ministerium war bereits am 1. März vom Rätekongreß bestimmt worden. Es war vom Landtag laut Vereinbarung einfach anzuerkennen. Alsdann hatte, wie gezeigt, der Landtag diesem Ministerium alle gesetzlichen Vollmachten zu übertragen und sich, bis der Rätekongreß seinen Wiederezusammentritt beschlösse, zu vertagen.

Die Befürchtungen, die wir Opponenten während der Beratung und nach der Annahme der Nürnberger

Vereinbarung unausgesetzt geäußert hatten, erwiesen sich in der Folge als vollauf gerechtfertigt. *Der Landtag* trat am 17. März zusammen. Er entledigte sich *unter ausdrücklicher Anerkennung seiner hier geschilderten Funktionsbestimmungen* im wesentlichen der ihm vom Rätekongreß zugewiesenen Aufgaben. Im wesentlichen! Er überschritt nämlich seine Befugnis, indem er auf Grund privater Vereinbarung zwischen nicht kompetenten Führern der beiden sozialistischen Parteien und der Gewerkschaften in der vom Rätekongreß vorgeschriebenen Zusammensetzung des Ministeriums personelle Veränderungen vornahm. Der Kongreß hatte einstimmig beschlossen, den für das Militärressort ursprünglich vorgeschlagenen Herrn Schneppenhorst abzulehnen; er hatte nahezu einstimmig beschlossen, das Finanzressort Herrn Professor Dr. Jaffé zu übertragen. Es waren dies die beiden einzigen als Minister vorgeschlagenen Männer, über deren Beurteilung im Kongreß Meinungsverschiedenheiten nicht zutage getreten waren. Der Landtag jedoch lieferte pflichtwidrig das Militärministerium eben jenem Herrn *Schneppenhorst* aus und überließ die Finanzverwaltung unter Ausschaltung des Herrn Dr. Jaffé einem Fachbeamten.

Ich habe bereits einige Tage nachher in einer öffentlichen Versammlung in München, in der sich der Justizminister Endres der Bevölkerung vorstellte, erklärt, daß die Zusammensetzung des Ministeriums auf einem Vertragsbruch beruhe und demnach *die Regierung Hoffmann nicht als rechtmäßig anerkannt werden könne*.

Es war zwischen den Räteinstanzen (Zentralrat, Aktionsausschuß und revolutionärer Arbeiterrat), also den Trägern der unbestrittenen Souveränität des Landes, vereinbart worden, daß ein Wiederzusammentritt des Landtags vor frühestens Juni dieses Jahres und ehe nicht der Rätekongreß neue Richtlinien der bayerischen Politik festgelegt hätte, keinesfalls in Frage komme. Vor allen Dingen sollte der Rätekongreß über die von der Regierung vorzulegende „Notverfassung“ die letzte Entscheidung treffen, sich auch darüber schlüssig werden, welche endgültigen Entscheidungen über die Staatsform des Landes die in Ungarn geschaffene neue europäische Situation für Bayern erforderlich mache.

Zu einer Neueinberufung des Rätekongresses kam es jedoch nicht. Die Unsicherheit, die die Annahme des Nürnberger Kompromisses durch die merkwürdige Verteilung der Macht zwischen die heterogenen Gebilde einer auf der Räte-Idee fußenden Vertretung der schaffenden Volkskräfte und eines aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen demokratischen Parlaments notwendig erzeugen mußte, führte bereits in kürzester Zeit schwere Reibungen und eine neue revolutionäre Situation herbei. Den verschiedenen Körperschaften waren offenbar die Grenzen ihrer Befugnisse von vornherein nicht klar geworden, und es ergab sich von selbst, daß besonders der Landtag, nachdem ihm vom Kongreß überhaupt schon ein Lebensrecht zugestanden war, seine überaus eng bemessenen Kompetenzen zu erweitern suchte. Um wenigstens in geringem Maße aus seiner Aschenbrödelrolle herauszukommen, ließ

er, da ihm ja Plenarsitzungen verboten waren, Ausschüsse tagen, die dem mit allen Vollmachten ausgestattet, aber ebenfalls über seine Machtgrenzen nicht klar orientierten Ministerium Unterstützung liehen.

Gegen Ende März bemächtigte sich des bayerischen Bürgertums, insbesondere der Repräsentation der Industrie und des Finanzkapitals, eine außerordentliche Unruhe, die ihre Ursache hatte in der Veröffentlichung der Absicht des Handelsministeriums, die sogenannte „Vollsozialisierung“ nach den Plänen des Volkswirtschaftlers *Dr. Neurath* durchzuführen. Als endlich Herr *Dr. Neurath* zum Leiter des Wirtschaftsamtes ernannt und als solcher mit sehr weitgehenden persönlichen Vollmachten ausgestattet wurde, nahm die Erregung in der Bürgerschaft Formen an, die rückwirkend die Arbeiterschaft ihrerseits in die höchste Erregung versetzten. Wir Propagandisten des reinen und konsequenten Räteystems fanden, unterstützt von den Ereignissen in Ungarn, das volle Verständnis bei den Massen dafür, daß das durch den Rätekongreß geschaffene Provisorium unhaltbar sei. *Der Ruf nach der Räterepublik wurde die allgemeine Parole des Proletariats*, soweit es aktiv Stellung nahm.

In diese aufs höchste gesteigerte Spannung platzte die Nachricht hinein, daß der Landtag entgegen allen Abmachungen am 8. April zu einer neuen Plenarsitzung zusammengerufen werden solle. Dieser Paktbruch wurde von der gesamten Arbeiterschaft als die *Herausforderung zu einer entscheidenden Machtprobe* aufgefaßt. Niemand zweifelte, daß der Landtag entschlossen sei, unter Ausschaltung der Räteinstanzen

die höchst populären Sozialisierungsabsichten Dr. Neuraths zu verhindern. Am 3. April trat daher die Arbeiterschaft Augsburgs in den Generalstreik und entsandte den Vorsitzenden des Zentralrats und des bayerischen Rätekongresses, Niekisch - Augsburg, nach München mit der strikten Forderung an den Zentralrat, dem geplanten Vorstoß des Bürgertums unverzüglich durch die

Ausrufung der Räterepublik

zu begegnen.

Am 4. April nachmittags fand im Ministerium des Aeußern unter Niekischs Vorsitz die erste offizielle Beratung über die zu ergreifenden Maßnahmen statt. Es nahmen daran etwa 30 Personen teil, darunter fünf Mitglieder des siebenköpfigen Ministeriums, nämlich der Herr Minister des Innern *Segitz* (Soz.), der Handelsminister *Simon* (US.), der Militärminister *Schnepfenhorst* (Soz.), der Minister für soziale Fürsorge *Unterleitner* (US.) und der Landwirtschaftsminister *Steiner* (Bayer. Bauernbund). Ferner waren zugegen *Dr. Neurath* und andere Mitglieder der Regierung, Vertreter des Soldaten- und Bauernrats (darunter *Sauber* und *Gandorfer*) und Mitglieder des revolutionären Arbeiterrats (*Landauer*, *Mühsam*, *Hagemeister* und andere).

Auf Niekischs Bericht hin wurde vorgeschlagen, daß sich provisorisch ein *Rat von Volksbeauftragten*, der sich paritätisch aus Sozialdemokraten, Unabhängigen und Kommunisten zusammensetzen hätte, kon-

stituieren sollte. Am nächsten Tage sollten die Massen zusammengerufen werden, es sollten sofort neue *Betriebsratswahlen* stattfinden, und *ein neuer Rätekongreß* sollte dann die Räterepublik definitiv machen und ihr die Verfassung geben. Ein Widerspruch gegen diese Vorschläge wurde von keiner Seite erhoben. Keiner der anwesenden Minister (wie gesagt, war die Mehrheit des Ministerrats beisammen) gab mit einem Wort zu erkennen, daß er grundsätzlich etwas gegen die Neugestaltung einzuwenden habe. Im Gegenteil beteiligten sich die Herren eifrig an der Diskussion, und das einzige Bedenken, das laut wurde, betraf die Frage, ob Herr Segitz für seine Person den ihm angetragenen Posten eines provisorischen Volksbeauftragten übernehmen könne. Herr Segitz machte das abhängig von der Zustimmung seiner Partei, erhob jedoch grundsätzlich keinen Einspruch und gab auch nicht mit einer Andeutung zu verstehen, daß das, was hier in seiner Gegenwart und mit seiner Teilnahme vor sich ging, als Hochverrat angesehen werden könne. Im Gegensatz zu Herrn Segitz *stellte sich sein Parteigenosse Herr Schneppenhorst für den Volksbeauftragten des Militärwesens bedingungslos zur Verfügung*. Er ging darin so weit, daß er die von mir gegen seine persönliche Zuverlässigkeit geäußerten Zweifel mit den lebhaftesten Beteuerungen seiner Loyalität zurückwies.

Der weitere Verlauf der Ereignisse, die in der Nacht vom 6. auf den 7. April zur Ausrufung der bayerischen Räterepublik führten, ist in der Folge besonders durch die Beweisaufnahme in zahlreichen Hochverratsprozessen bekannt geworden. Ich verzichte in diesem Zu-

sammenhang auf eine detaillierte Darstellung, verweise aber auf meinen persönlichen Rechenschaftsbericht, den ich im Herbst 1920 über die *Vorgeschichte der bayerischen Räterepublik* für die russische Sowjetregierung verfaßte. Ich stelle anheim, sich die Abschrift des aus der Ansbacher Festungshaftanstalt hinausgesandten Manuskripts von der Verwaltung der Festungshaftanstalt Niederschönenfeld aushändigen zu lassen, die die für mich hereingesandte Schreibmaschinenkorrektur beschlagnahmte und zu den Akten nahm.

Es genügt hier, an folgende weitere Tatsachen zu erinnern: An der in der Nacht zum 5. April im Kriegsministerium veranstalteten großen Aussprache, bei der die Vertagung der Proklamation um 48 Stunden beschlossen wurde, nahm zwar nicht Herr Minister Segitz, wohl aber — wenn mich mein Gedächtnis nicht trügt — der sozialdemokratische Justizminister Herr Endres teil.

Eine persönliche Ansicht gab er im Gegensatz zu Schnepfenhorst und zahlreichen anderen Partei- und Gewerkschaftsführern bei dieser Gelegenheit nicht kund, *unterließ es also auch, gegen das später von ihm als Hüter der Rechtspflege als Hochverrat verfolgte Unternehmen Einspruch zu erheben*, seine Gesinnungsfreunde von der Teilnahme an dem Verbrechen zu warnen oder auch nur durch demonstratives Verlassen der Sitzung sein eigenes Mißvergnügen zum Ausdruck zu bringen.

Es ergibt sich somit, daß von sieben Mitgliedern des Ministeriums mindestens fünf an den Vorberei-

tungen zu unseren angeblich gegen sie gerichteten hochverräterischen Unternehmungen persönlich teilgenommen zu haben. Vier von ihnen haben sich ausdrücklich zur Mitwirkung bereit erklärt. Herr Schnepfenhorst hat seine Zustimmung dazu erteilt, daß er in der ersten Proklamation als provisorischer Volksbeauftragter benannt werde. (Seine späterhin vor Gericht aufgestellten Behauptungen, er habe unter Druck gestanden und eine gewisse Bereitwilligkeit nur vorge spiegelt, ändern nichts an den Tatsachen, noch daran, daß schon die Vortäuschung seiner Bereitwilligkeit vollständig gelang). Der Landwirtschaftsminister *Steiner* ließ sich nicht nur in der ersten provisorischen Liste als Volksbeauftragter benennen, sondern er übernahm auch bei der definitiven Ausrufung der Räte-republik tatsächlich die Leitung des Volkskommissariats für die Landwirtschaft.

Einzig der Ministerpräsident Herr *Hoffmann* war in keinem Moment der Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens an der staatsrechtlichen Umwälzung beteiligt. Doch unterließ auch er es, bevor die entscheidenden Tatsachen vollzogen waren, in seiner Eigenschaft als repräsentierender Leiter der Staatsregierung, öffentlichen Protest zu erheben. Daß er von den Vorgängen Bescheid wußte, geht aus seinem eigenen Bericht hervor, in dem er später die von ihm ergriffenen Maßregeln zur Kenntnis brachte. Herr *Hoffmann* begab sich, während sich in München die bekannten Ereignisse abspielten, nach Bamberg. Dort hin berief er die ihm erreichbaren Mitglieder des Landtags sowie seine Ministerkollegen, soweit sie ihre bis

zum 7. April bekundete ursprüngliche Haltung zurückrevidiert hatten. *Erst nach der Ausrufung der Räterepublik verkündete Herr Hoffmann, daß er die revolutionäre Regierung in München nicht anerkenne*, daß er sich und die übrigen in Bamberg versammelten Minister als die rechtmäßige Regierung Bayerns betrachte und daß der *Sitz der Regierung und des Landtags bis auf weiteres in Bamberg* aufgeschlagen sei.

Herr Segitz und Herr Endres waren dem Ministerpräsidenten sofort nach Bamberg gefolgt. Herr Schnepfenhorst fuhr dorthin von Nürnberg aus, wohin ihn die erwähnte Versammlung im Kriegsministerium mit der von ihm feierlich beschworenen Verpflichtung gesandt hatte, dort das Militär für die Neuordnung der Dinge im Sinne der Räterepublik günstig zu stimmen. Die Herren Unterleitner und Simon lehnten es ab, weiterhin der Regierung Hoffmann anzugehören, deren Absetzung sie anerkannten, indem sie sich der Räterepublik auch dann noch zur Verfügung hielten, als der Rat der Volksbeauftragten ohne ihre Personen konstituiert war. Herr Steiner jedoch fand es möglich, den ihm auf Empfehlung des revolutionären Bauernrats übertragenen Posten als Volksbeauftragter der Räterepublik zu besetzen und gleichzeitig auf der Ministerliste des Herrn Hoffmann als Vertreter der Landwirtschaft verzeichnet zu sein. Der Zentralrat in München erhielt von dieser merkwürdigen Doppelfunktion des Herrn Steiner erst Kenntnis, als dieser nach mehrtägiger Ausübung seines Amtes als Volksbeauftragter nach Bamberg verreist war und von dort aus mit den übrigen Ministern zusammen, sowie auch

in Einzelkundgebungen an die Landbevölkerung Proklamationen der aufreizendsten Art erließ, in denen die bekannten Mitglieder des Rates der Volksbeauftragten und des Zentralrates verleumdet und verdächtigt wurden und der Appell zu den Waffen gegen den „Roten Schrecken“ in München erging. Mitunterzeichner dieser Proklamation war unter anderem auch der zweite Vorsitzende des Landessoldatenrats, Herr Simon, ein Mann, der sich zuvor der Räterepublik nicht nur zur Verfügung gestellt hatte, sondern der, wie er später als Zeuge im Hochverratsprozeß Mühsam-Wadler selbst zugeben mußte, dem Volksbeauftragtenrat am Tage nach der Proklamation der Räterepublik den von ihm ausgearbeiteten Plan zur Aufstellung einer roten Armee unterbreitet hatte.

Die Umwälzung vollzog sich vollständig gewaltlos. Fast ganz Südbayern schloß sich der Räterepublik sofort an. In Nordbayern war die Stimmung geteilt. Die Münchener Militärformationen, insbesondere die republikanische Schutztruppe, stellten sich ausnahmslos der neuen Gewalt zur Verfügung. Ich bemerke das, um die Unterstellung der Stand- und Volksgerichte, es sei ein gewaltsamer Umsturz erfolgt, von vornherein zu widerlegen.

Die regierende Gewalt lag nunmehr in den Händen des provisorischen Zentralrats, der den Rat der Volksbeauftragten einsetzte. Der Zentralrat setzte sich zusammen aus Mitgliedern der SPD., der USP., des revolutionären Arbeiterrats, des Landesarbeiterrats, des Soldaten- und Bauernrats und Vertretern der Gewerkschaften. *Die Kommunisten standen vorerst abseits,*

hauptsächlich, weil sie der Ehrlichkeit gewisser Teile der Mitwirkenden mißtrauten. In der Nacht zum 13. April (Palmsonntag) veranstalteten einige von Bamberg gedungene militärische Kräfte in München unter Leitung des Bahnhofskommandanten *Aschenbrenner* einen *Aufstand gegen die Räteregierung*. Dreizehn Personen, darunter der Volksbeauftragte Soldmann, und die Mitglieder des Zentralrats Dr. Wadler, Mühsam und Kandlbinder wurden von Bewaffneten verhaftet und nach Nordbayern verschleppt. Die an dem Putsch beteiligten Soldaten handelten keineswegs aus politischer Ueberzeugung, sondern um die Geldprämien zu erhalten, die die Bamberger Regierung im Betrag von 1500 Mark für jedes Mitglied der zu dem Unternehmen ausersehenen republikanischen Schutztruppe und mehreren tausend Mark für jeden ihrer Führer ausgesetzt hatte. Meines Wissens haben nur zwei Mitglieder der Schutztruppe der Versuchung widerstanden, die Brüder Wittmann, deren einer während der Maikämpfe standrechtlich erschossen wurde, während der andere zurzeit noch die ihm wegen Beteiligung an diesen Kämpfen zudiktierte Festungsstrafe abbüßt (wurde inzwischen entlassen).

Das Signal zur Gewaltanwendung war also nicht von den Organen der Räterepublik, sondern von der Regierung Hoffmann gegeben worden. Der Palmsonntag-Putsch mußte bei den niedrigen Motiven, von denen die ausführenden Truppen geleitet waren, gegenüber dem mächtigen Impuls der von Idealen bewegten Arbeiterschaft selbstverständlich zusammenbrechen. Das Münchener Proletariat eroberte am Nachmittag unter

Brechung des äußerst heftigen Widerstandes der Wache und unter Verlust zahlreicher Toten und Verwundeten im Sturm das Bahnhofsgebäude, dessen Kommandant Aschenbrenner auf einer Lokomotive flüchtete.

Die Wirkung des Putsches war die, daß die Kommunisten aktiv in die Bewegung eingriffen und unter Zustimmung der in der ständigen Betriebsräteversammlung repräsentierten Gesamtarbeiterschaft die Regierungsgewalt übernahmen. *Der Rücktritt des bisherigen Zentralrats und der provisorischen Volksbeauftragten und die*

Machtergreifung der neuen Räteregierung

erfolgte also auch jetzt ohne gewaltsamen Umsturz und in den legalen Formen, die nach der Ermordung Eisners durch die Desertion der Regierung und des Parlaments, womit alle Macht den Räten zufiel, geschaffen, und durch den Bruch des Nürnberger Abkommens durch den Landtag automatisch wieder in Geltung gesetzt waren. Erst als von der Regierung Hoffmann die Reichsexekutive alarmiert worden war und zur Unterstützung des Bamberger Rumpfkabinetts mit großer Truppenmacht und allem modernen Kriegsgerät in Bayern einrückte; erst als das Proletariat vor der erdrückenden Uebermacht der von Generalstabsoffizieren befehligten Reichswehr Position um Position, Stadt um Stadt preisgeben mußte; erst als die junge, aus dem Boden gestampfte, ohne strategische Leitung auf sich selbst gestellte rote

Armee in heroischem Abwehrkampf gegen die landfremden Angreifer verzweifelte Straßenschlachten in München schlug; erst als das Blut von Hunderten und aber Hunderten von Feldgerichten standrechtlich geopfert war, als die entfesselte, durch Lügen und Verleumdungen in besinnungslosen Haß gepeitschte Freikorps-Soldateska viele der besten, dem Ideal ergebenen Revolutionäre ohne irgendwelches Verfahren entsetzlich hingeschlachtet hatte und München der Schauplatz ungeheuerlicher Plünderungen und zügellosester Landsknechtverwilderung geworden war, — erst da sah die Arbeiterschaft ein, daß ihr nichts anderes übrig blieb, als sich mit der Rückkehr der tiefgehaßten Bamberger Regierung und eines Parlaments abzufinden, das am 21. Februar in wilder Flucht, ohne irgendwen zu beauftragen, dem durch die Mordtat des Grafen Arco geschaffenen Chaos zu steuern, den Räteorganen des Proletariats die Interessen des Landes überlassen hatte. Wenn das Münchener Proletariat nach seiner Unterwerfung durch die Reichstruppen die Rechtmäßigkeit der Regierung Hoffmann nicht mehr bestritt, so lag darin nicht die Anerkennung, daß diese Regierung auch vorher und ohne Unterbrechung im Besitz der Legitimität gewesen wäre. Herr Hoffmann und der ihm wieder zugelaufene Teil seines Ministeriums hatten einfach bei der Ausfechtung bewaffneter Kämpfe, bei der sie die Angreifer waren und die für sie ohne Zusicherung überlegener außerbayerischer Militärkräfte niemals zu gewinnen gewesen wären, den physischen Sieg davongetragen. In einem Zeitpunkt höchst akuter Kämpfe, als es galt, die durch die Revo-

lution geschaffenen Verhältnisse überhaupt erst zu stabilisieren und als zwei grundsätzlich verschiedene Verfassungstendenzen um die endgültige Staatsform in Bayern rangen, erlitt die Richtung, der die bayerische Arbeiter- und Bauernschaft bereits den Erfolg gesichert hatte, durch das Eingreifen landfremder Elemente die schließliche Niederlage. Als

Abrechnung der Sieger

mit dem Besiegten wäre eine noch so blutige Rachejustiz aus einem ad hoc geschaffenen Vergeltungsrecht für jeden Revolutionär allen geschichtlichen Erfahrungen nach immerhin verständlich gewesen. *Absolut unverständlich hingegen war die Inanspruchnahme des vorrevolutionären, auf dynastische Verhältnisse zugeschnittenen und durch die Novemberrevolution eo ipso außer Kraft gesetzten politischen Strafrechts des alten Deutschen Reiches durch die in ihrer Rechtmäßigkeit mehr als zweifelhafte und von einem Großteil ihrer Mitglieder selbst vorübergehend oder dauernd verleugnete Bamberger Gegenregierung.*

Am 17. April wurde mir und meinen beim Palmsonntag-Putsch mitverhafteten Genossen im Auftrag des Kabinetts Hoffmann von der Bamberger Staatsanwaltschaft eröffnet, daß unsere bis dahin als Schutzhaft bezeichnete Inhaftierung im Zuchthaus zu Ebrach nunmehr in Untersuchungshaft umgewandelt werde und daß ein Verfahren wegen eines Verbrechens nach § 81 RStGB. gegen uns eingeleitet sei. Wir waren hierüber um so verblüffter, als eine Entscheidung in den Kämpfen zwischen demokratischen und Räterepu-

blikanern nicht nur noch nicht gefallen war, sondern sich diese Kämpfe in den Formen, die sie bald nachher annehmen sollten, noch nicht einmal andeuteten. Unsere Verblüffung wuchs noch mit der Ueberlegung, daß noch nicht vierzehn Tage vorher das Mitglied des Bamberger Rumpfkabinetts Herr Segitz seine Mitwirkung an einer Räteregierung nicht etwa von staats- oder strafrechtlichen Bedenken, sondern ausschließlich von den Beschlüssen einer Generalversammlung seiner Partei, also einer privaten Organisation, abhängig gemacht hatte. Hierin lag das unzweideutige Eingeständnis, daß zur Zeit der Proklamation der Räterepublik in München eine maßgebende rechtmäßige Regierungsgewalt in Bayern überhaupt nicht bestand und erst durch die Initiative politischer oder wirtschaftlicher Privatkorporationen geschaffen werden sollte. Welchen Beschluß jene von Herrn Segitz als höchste Entscheidungsinstanz für die bayerischen Landesschicksale angerufene sozialdemokratische Gauversammlung am Abend des 4. April 1919 im Münchener Thomasbräukeller eigentlich gefaßt hat, ist nie genau bekannt geworden. Die Stimmen für und gegen die Beteiligung an der Räterepublik scheinen einander ungefähr die Wage gehalten zu haben. Wir durften aber annehmen, daß das Gewissen des Herrn Ministers Segitz durch jene Beratung, bei der er persönlich zugegen war, beruhigt worden war. Sonst wäre es schwer zu verstehen, daß *die Sozialdemokratische Partei zwei Tage später ihre offiziellen Bevollmächtigten als Mitglieder der Räteregierung in den Zentralrat entsandte.*

Die folgenden Ereignisse belehrten uns noch während der bis in den Sommer ausgedehnten Untersuchungshaft in Ebrach, daß es der Regierung Hoffmann mit der Durchführung der Hochverratsverfahren unter Zugrundelegung des *ad usum proprium* (zu eigenem Gebrauch) zurechtgestutzten, die Monarchie voraussetzenden Strafgesetzparagraphen ernst war. Das Bamberger Rumpfkabinet erließ am 25. April mit Geltung für das gesamtbayerische Gebiet, von dem es nur einen Teil beherrschte, eine Verordnung, die *die Verhängung des Standrechts* aussprach. Die begründete Meinung, daß demnach — selbst die Unwahrscheinlichkeit vorausgesetzt, die Verordnung wäre in Südbayern überhaupt zu verkünden gewesen und man hätte von den tatsächlichen Beherrschern Südbayerns die Befolgung solcher Verordnungen verlangen müssen —, nur solche „Straftaten“ dem Urteil eines Standgerichts unterworfen werden könnten, die nach dem 25. April begangen wären, erwies sich als irrig.

Mit Entsetzen vernahmen wir die Nachricht, daß die inzwischen durch Vertreter bürgerlicher Parteien ergänzte Bamberger Regierung — die Verantwortung für die Rechtspflege übernahm Herr *Dr. Müller-Meinigen* — das *Todesurteil gegen unseren Kameraden Eugen Leviné* bestätigt und am 6. Juni hatte vollstrecken lassen. Schon am nächsten Tage begann jedoch vor einem Standgericht in Würzburg der Prozeß gegen die drei von München in der erwähnten Nachtsitzung im Kriegsministerium (4.—5. April) auf Antrag des Herrn Ministers Schneppenhorst dorthin delegierten Sendboten Waibel, Sauber und Hage-

meister, die schon am 9. April der zu Herrn Hoffmann übergebenen Würzburger Garnison in die Hände gefallen waren. Ihre Verurteilung zu 15, 12 und 10 Jahren Festung zeigte uns, daß die Verordnung vom 25. April *mit rückwirkender Kraft* angewendet wurde.

Es sind selbstverständlich gegen dieses Zurückwirken der Verordnung auf Handlungen, die vor ihrer Veröffentlichung begangen wurden, in verschiedenen Prozessen Einwendungen erhoben worden. Ich selbst lehnte zu Beginn meines Prozesses am 7. Juli das Standgericht ab und verlangte, einem ordentlichen Gericht überstellt zu werden. Das Standgericht erklärte sich jedoch für zuständig, ohne auf meine rechtlichen Einwendungen einzugehen. In der schriftlichen Urteilsbegründung übergeht das Gericht wiederum die Tatsache, daß das am 25. April verkündete Standrecht Straftaten, die wochenlang vorher begangen waren, nicht hätte berühren dürfen. Es beschäftigt sich jedoch eingehend mit der weiteren Vorhaltung der Verteidigung, daß für die

Verhängung des Standrechts

die rechtlichen Voraussetzungen überhaupt gefehlt haben. Das Standgericht stellt diese Behauptung in Abrede und erklärt in meinem Urteil (Anz.-Verz. XVIII 276/1919 Proz.-Reg.-Nr. 610/1919), *der am 30. 7. 1914 in Bayern verhängte Kriegszustand dauere noch fort*, da die nach Art. 9 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912 zur Aufhebung erforderliche Verordnung bisher nicht ergangen sei. Die

durch den Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk vom 12. 11. 1918 bewirkte Aufhebung des Belagerungszustandes betreffe nur die übrigen Teile des Deutschen Reiches, da die Regelung des Kriegszustandes in Bayern nach den Versailler Bündnisverträgen von 1870 bayerisches Reservatrecht sei.

Das Standgericht begründet also den Fortbestand des Kriegszustandes in Bayern und somit seine eigene Zuständigkeit damit, daß während der Revolution vom November 1918, die als rechtsverbindlich ausdrücklich anerkannt wird, der formelle Akt unterblieben war, durch den sozusagen neben die Geschoßdurchschläge einer Mauer noch ein Fenster gebaut worden wäre. Gerade der Hergang der Revolution in Bayern und die Maßnahmen, mit denen Eisner in viel schärferem Tempo, als es im übrigen Reich geschah, den Abbau der Kriegspolitik betrieb, beweisen, daß eine besondere Aufhebung durch formale Verordnung eine völlig überflüssige, durch die Tatsachen überholte und angesichts des durch die Revolution aus sich selbst geschaffenen Rechtszustandes nur lächerliche Bürokratenpedanterie gewesen wäre. Die Aufstellung des von einer revolutionär gewordenen Regierung eingesetzten Standgerichts ist eine ex post *) konstruierte Rechtfertigung eines durch sich selbst nicht zu rechtfertigenden juristischen Manövers.

Ebenso unhaltbar und widersinnig scheint mir die Erledigung meines Einwandes gegen die

*) hinterher

Anwendbarkeit der alten Hochverratsparagrafen

des RStGB. auf die Unternehmung der bayerischen Räterepublikaner. In dem Urteil gegen mich (ich stelle anheim, weitere derartige Urteilsbegründungen zum Vergleich heranzuziehen) wird behauptet:

„Nicht mit dem monarchischen Prinzip in Widerspruch stehende Bestimmungen haben auch heute noch, trotz der geänderten Staatsform, Geltung, solange nicht eine Aenderung durch die zuständige Reichsgesetzgebung erfolgt.“

Ich habe diesen absolut sinnlosen Satz im Wortlaut zitiert, um gleichzeitig ein charakteristisches Beispiel zu geben für die leichtfertige Oberflächlichkeit, mit der in unrevidierbaren Urteilen Ausnahmegerichte die ungeheuerlichsten Verurteilungen (ich erhielt 15 Jahre Festung) begründeten. Wahrscheinlich wollte der Richter von den politischen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sprechen, die im Gegenteil mit dem republikanischen Prinzip nicht in Widerspruch stehen. Es ist aber interessant, daß er diesen Grundsatz gerade bei der Anwendung des § 81 RStGB. proklamiert, dessen Punkte 1 und 2 schon in ihrem Wortlaut das Bestehen der Monarchie dezidiert voraussetzen; und um Punkt 2 handelt es sich in dem Verfahren gegen uns. Man sollte meinen, daß gerade die willkürliche Streichung einzelner Worte aus dem Gesetz nicht möglich sein dürfte, solange nicht eine Aenderung durch die zuständige Reichsgesetzgebung erfolgt.

Ich mache in diesem Zusammenhang aufmerksam auf einen Artikel: „Juristische Merkmale des Hoch-

verrats“ in der München-Augsburger Abendzeitung Nr. 482 vom 17. November 1921 (Morgenausgabe), worin von rechtskundiger Seite die Tatbestandsmerkmale des Hochverrats beim Kapp-Unternehmen mit ganz ähnlichen Gründen, wie hier geschehen, bestritten werden. Der Verfasser nennt es eine schon „recht gewaltsame Anwendung dieses Paragraphen (§ 81), wenn man ihn überhaupt auf eine andere Verfassung als die Bismarcksche Reichsverfassung anwendet.“ Er erklärt alsdann, es gebe eine Rechtsauffassung, wonach die deutsche Revolution mit der Selbstamnestierung der Volksbeauftragten bereits die Bismarcksche Verfassung durch eine Verfassung der Arbeiter- und Soldatenräte abgelöst habe. Ohne sich mit dieser Auffassung zu identifizieren, wirft der Rechtssachverständige des deutschnationalen Blattes die Frage auf, seit wann die Anwendbarkeit des § 81 auf die Weimarische Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 bestehe. „Genügt“, fragte er, „für die Gültigkeit einer Verfassung in dem Sinne, daß von nun an der § 81, der fünf Jahrzehnte für die Bismarcksche Verfassung gegolten hat, nun für diese neue Verfassung gelte, die Tatsache der Beschließung und Verkündung durch eine zweifellos auf revolutionäre Weise zusammengekommene, unter dem Terror des Bürgerkriegs gewählte Nationalversammlung? Er verneint die Frage unter Berufung auf die Lehre aller Staatsrechtslehrer, daß die Anerkennung einer auf revolutionäre Weise entstandenen neuen Verfassung nur darauf ankomme, daß sie tatsächlich in Kraft gesetzt werde. Eine solche Inkraftsetzung charakterisiere

sich „erstens dadurch, daß es ein vollständiges, geordnetes Beamtentum gibt, das den Eid auf die Verfassung geleistet hat und im Namen dieser Verwaltung waltet; zweitens, daß es einen ebensolchen Richterstand gibt Es gehört drittens dazu, daß eine *auf Grund dieser Verfassung gewählte* Volksvertretung diese Verfassung in Gebrauch nimmt und in ihrem Namen die gesetzgebenden Funktionen ausübt. Dann erst kann man sagen, daß eine Verfassung sich durchgesetzt habe und anerkannt worden sei . . .“

Der deutschnationale Jurist kommt auf Grund dieser Rechtsdarlegung zu dem Schlusse, daß die Bedingungen zur Anwendung der Weimarer Verfassung zur Zeit des Kapp-Putsches, also sieben Monate nach ihrer Verkündung noch nicht erfüllt gewesen seien, infolgedessen eine Bestrafung der Herren Kapp und Genossen nach § 81 StGB. nicht erfolgen dürfe. Mag diese Konstruktion in ihrer Anwendung auf die Offiziersverschwörung vom 13. März 1920 zutreffen oder nicht, so kann überhaupt nicht zweifelhaft sein, daß die grundsätzlich unbedingt richtigen Ausführungen des Artikelschreibers die Kennzeichnung der Räterevolution in Bayern vom April 1919 als Hochverrat im Sinne des § 81 StGB. als rechtsirrtümlich zwingend erweisen. Es fehlte zur Begehung eines Hochverrats, wie ich das schon in meinem Plädoyer vor dem Standgericht auseinandergesetzt habe, einfach an dem Objekt, gegen das es sich hätte richten können. Das Mitglied der nach der Vereinbarung vom Rätekongreß eingesetzten Regierung Hoffmann, der jetzige Reichstagsabgeordnete Herr Simon-Nürnberg, hat als

Zeuge in meinem Prozeß erklärt, daß das Bamberger Rumpfkabinet keine rechtmäßig konstituierte Regierung sei, daß es nach seinem (Simons) und Unterleitners Austritt zur Ausübung irgend welcher administrativen Gewalt nicht mehr befugt gewesen sei, und daß ein Hochverrat gegen es folglich gar nicht unternommen werden konnte.

Die verfassungsrechtliche Grundlage, auf die sich Herr Hoffmann berief, war die am 19. März 1919 auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom Ministerrat erlassene sogenannte „Notverfassung“. Diese als Provisorium schon durch die Bezeichnung kenntlich gemachte Stütze des Hoffmann-Kabinetts entbehrte schlechthin aller Voraussetzungen, die in dem Artikel der München-Augsburger Abendzeitung für die Anwendbarkeit des § 81 aufgezählt worden sind. Es fehlte ihr die Anerkennung irgend welcher andern Instanz, als des siebenköpfigen — in seiner Zusammensetzung ohnehin nicht zweifelfreien Ministerrats. Angenommen aber, das Ermächtigungsgesetz hätte diese sieben Herren wirklich berechtigt, dem Lande durch einfache Proklamation und ohne Nachprüfung durch die übrigen Regierungsfaktoren eine bindende Verfassung aufzuerlegen und sofort in Anwendung zu bringen, so ist die Rechtsverbindlichkeit der Notverfassung dennoch dadurch widerlegt, daß nach den Vereinbarungen mit den Räteinstanzen der Landtag, das Ministerium nur zum Erlaß eines „Staatsgrundgesetzes“ ermächtigen durfte, wenn gleichzeitig die Rechte der A.-, S.- und B.-Räte durch ein besonderes Gesetz festgelegt würden. (Punkt 9 der Vereinbarung.)

Das geschah nicht, und so stand die ganze Regierung Hoffmann (oder vielmehr ihr Torso) verfassungsrechtlich nur auf einem Bein, das obendrein eine Prothese war. Eine Vereidigung des Beamtentums, geschweige des Richterstandes auf dieses Verfassungssurrogat ist niemals erfolgt, und erst recht hat niemals ein auf Grund dieser Notverfassung gewähltes Parlament ihm seine Zustimmung gegeben. Man begnügte sich damit, daß die nach der vollendeten Tatsache der Ausrufung der Räterepublik nach Bamberg beorderten Abgeordneten des am 21. Februar auseinandergelaufenen und am 17. März als bloß ausführendes Organ der Rätebehörden für ein einziges Mal in Funktion gesetzten Landtages, soweit man ihrer habhaft werden konnte, unter erneutem Vertragsbruch bestätigten, was durch die vorangegangenen Tatsachen bereits überholt war.

Erweist sich somit schon die Heranziehung des monarchistischen Hochverrats-Paragraphen gegen die Räterepublikaner als eine groteske Verkennung der staatsrechtlichen Lage, so verdienen insbesondere auch die Argumente eindringliche Beachtung, mit denen die Ausnahmegerichte die Bedingung des § 81 Abs. 2, daß die Verfassungsänderung gewaltsam unternommen sein muß, als erfüllt ansahen. Die Formen, in denen die Verfassungsänderung am 6./7. April vor sich gingen, sind oben geschildert worden. Von Gewalttätigkeit war niemals eine Spur. Beratungen, an denen die überwiegende Mehrheit der Regierung Hoffmann in zustimmender Aktivität teilnahm, die unter Mitwirkung der prominentesten Funktionäre der Par-

tei des Herrn Hoffmann gepflogen wurden und deren Bereitwilligkeit ergaben, auch in einer Räterepublik Regierungsfunktionen zu übernehmen, führten, ohne daß der Versuch, Gewalt anzuwenden, von irgend einer Seite gemacht oder auch nur geplant worden wäre, zur Statuierung der neuen Verhältnisse. Nichtsdestoweniger erkannten die der Nachprüfung entzogenen Urteile der Stand- und Volksgerichte zu Recht, daß eine *gewaltsame Verfassungsänderung* vorliege. Sie bedienten sich dann eines Hysteron proteron, *) indem sie Handlungen und Vorschläge, die nach längst vollzogenen Tatsachen zu deren Verteidigung bestimmt waren, zu gewaltsamen Angriffen gegen eine imaginäre Verfassung der Regierung Hoffmann umbogen. In meinem eigenen Fall wird der Beweis meines Bewußtseins, „daß die Einführung und Durchsetzung der Räterepublik nur gegen den Willen der Regierung Hoffmann“ (worauf es nicht ankommt) „und nur mit Gewalt“ (worauf es allein ankommt) „zu erreichen war“, mit der Heranziehung des aufgefundenen Stenogramms, einer Rede von mir geführt, die ich am 12. April, also am sechsten Tage nach der Durchführung der Verfassungsänderung, im Zentralrat hielt. Es handelte sich um folgendes: Angesichts der bedrohlichen Nachrichten über Vorbereitungen, von Gewaltmaßnahmen gegen den Bestand der jungen Räterepublik durch Bildung von Freikorps, die wir von unserem Standpunkt als hochverräterisch ansehen mußten und angesichts der beispiellosen verleumderischen Verhetzung besonders

*) Sie stellten die Folgen als Voraussetzungen hin.

der Landbevölkerung gegen die Führer der Rätebewegung faßte der Gesamtzentralrat den Beschluß, die Bewaffnung des Münchener Proletariats beschleunigt durchzuführen. Da die Experten berichteten, die im Münchener Zeughaus vorhandenen Gewehre reichten nicht entfernt aus, um das stürmische Verlangen der gesamten Arbeiterschaft nach allgemeiner Bewaffnung zu befriedigen, schlug ich vor, einen Panzerzug nach Amberg zu entsenden, um den Bedarf aus der dortigen Gewehrfabrik zu decken. Es ist klar, daß ein solcher Vorschlag noch lange keine kriegerische Aktion gegen die Bamberger Machthaber bezweckte. Amberg hatte sich wie die gesamte Oberpfalz der Räterepublik angeschlossen. Ein Panzerzug sollte nur die Sicherung des Waffentransportes durch diejenigen Gebiete garantieren, in denen ein Angriff auf ihn zu besorgen war. Mein Vorschlag hatte somit lediglich Verteidigungscharakter. Mit derselben Begründung — das Urteil spricht von einem „gewaltsamen Durchbruch nach Nordbayern“ — wird auch bei Dr. Wadler, der mir nur zugestimmt hatte, das Kriterium der gewaltsamen Verfassungsänderung hergestellt. Was hier gewaltsam ist, ist ausschließlich die richterliche Konstruktion, die aus Maßnahmen, welche sich aus einer de facto geschaffenen Situation ergaben und selbst nur Vorschlägen zu solchen Maßnahmen, die nie ausgeführt wurden, Handlungen machte, die diese Situation erst zu bewirken bestimmt gewesen wären. Sogar meine am 1. April aufgestellte Forderung, Geiseln, festzusetzen als Repressalien für die am 9. April in Würzburg erfolgte

Verhaftung unserer Delegierten wird vom Standgerichtsurteil als Beweis angeführt für die Gewalttätigkeit meiner am 6. April begangenen Tat. Wie unberechtigt es aber ist, nach Vollziehung der Umwälzung die Auswirkung der durch sie geschaffenen Tatsachen als neue Hochverratsverhandlungen gegen die Bamberger Nebenregierung (die sich doch in ihrer derzeitigen Form selbst erst neu konstituiert hatte) zu bewerten, ergibt sich daraus, daß die *Bamberger Rumpfregierung die Rechtmäßigkeit der Münchener Räteregierung für die von ihr beherrschten Gebiete selbst durch die Tat anerkannt hat*. In der zweiten Hälfte des April fanden nämlich im Landsberger Bahnhof Verhandlungen über die Lebensmittelversorgung der südbayerischen und insbesondere der Münchener Bevölkerung statt, die von Delegierten beider Regierungen als von Macht zu Macht geführt wurden.

Es bleibt noch übrig, auf die

Unsicherheit der Ausnahmegerichte bei Bewertung der Straftaten und Abmessung der Strafen

hinzuweisen, die sich aus der geradezu willkürlichen Auswahl der überhaupt vor Gericht gestellten Räterepublikaner und aus der grotesken Verschiedenheit der ausgesprochenen, leider unwiderruflichen Urteile ergibt. Wie erwähnt, beteiligte sich die Sozialdemokratische Partei Bayerns, sowie die Gewerkschaftskommission durch Entsendung von Mitgliedern offiziell an der Bildung des Zentralrates. Von diesen Zentralratsmitgliedern wurde nur ein ein-

ziges, der Gewerkschaftssekretär *Kandlbinder*, überhaupt vor Gericht gestellt. Er wurde freigesprochen. In ganz Bayern wurde nur ein einziges Mitglied der Sozialdemokratischen Partei, die sich überall, wo der Anschluß an die Räterepublik erfolgte, offiziell an deren Verwaltung beteiligte, deswegen verurteilt. Es war dies der Bürgermeister von Rosenheim, *Göpfert*, der eine Festungsstrafe erhielt, von der er nur drei Monate abzusitzen brauchte. Ich stelle anheim, sich zum Vergleich eine Anzahl Urteilsbegründungen vorlegen zu lassen, besonders von solchen, die Zuchthausurteile betreffen (Strobl, Schroll, Wadler, Kopp-Rosenheim usw.), um festzustellen, *wie geradezu launenhaft im Gegensatz zu jenen Freisprechungen oder gänzlichen Nichtverfolgungen die Justiz in diesen Fällen gehandelt wurde*. Ein paar Gegenüberstellungen mögen diese Behauptung illustrieren.

Als am 5. April früh im Auftrag der in der Nacht vorher im Kriegsministerium in München versammelten Instanzen eine große Zahl Delegierter zur Sondierung und Vorbereitung der Stimmung bei Militär und Bevölkerung nach Nordbayern fuhr, begaben sich drei von ihnen nach Würzburg: Sauber, Hagemeister und Kandlbinder. In Würzburg beriefen sie in Gemeinschaft mit dem bereits dort anwesenden Kommunisten Waibl eine Versammlung ein, in der alle vier für die Räterepublik sprachen. Am 6. April agitierten wiederum alle vier in Aschaffenburg für die Verfassungsänderung, etwa am 8. begaben sich, nachdem Waibl bereits am 7. in Würzburg die Räterepublik ausgerufen hatte, auch die übrigen drei dorthin zurück.

Kandlbinder fuhr noch am selben Tage nach München weiter, wo er als Mitglied des Zentralrats bis zu seiner Festnahme beim Palmsonntagputsch tätig blieb. Die übrigen drei wurden am 9. April in Würzburg gefangen genommen. Ich will hier von den Urteilen gegen Sauber (zwölf Jahre Festung) und Waibl (fünfzehn Jahre Festung) gar nicht reden, da diese beiden an den Vorbereitungen zu den bewaffneten Kämpfen in Würzburg Anteil gehabt haben sollen. Das Urteil gegen Hagemeister jedoch, dessen Tätigkeit in diesen Tagen sich von der Kandlbinders dadurch unterschied, daß er vier Tage vor Kandlbinders Verhaftung an jeder Tätigkeit verhindert wurde, muß jedem Rechtsempfinden wie ein Schlag ins Gesicht fühlbar werden. *Hagemeister erhielt zehn Jahre Festung, während Kandlbinder, der an sämtlichen angeblich strafbaren Handlungen Hagemeisters in ganz gleicher Weise teilgenommen, dann aber noch als Mitglied des Zentralrats in München an der Regierung der Räterepublik mitgewirkt hatte, freigesprochen wurde.* Die Würzburger Urteile geben allgemein, neben den Augsburgern besonderen Anlaß zur Nachprüfung. Ich weise hin auf den *Fall Ringlmann*. Der junge Mann war erst wenige Tage zuvor in die Kommunistische Partei eingetreten, hatte sich nie rednerisch oder sonst agitatorisch herausgestellt und übernahm am 7. April, dem Auftrag gehorchend, der ihm als Akademiker von seiner Partei gegeben wurde, das Amt des Zeitungsensors, das er im ganzen drei Tage versah. Man verurteilte ihn zu *sechs Jahren Festung* und wies erst in allerletzter Zeit sein Gesuch um bedingte Begnadigung

mit dem Hinweis zurück, Ringlmann sei einer der Hauptführer der Bewegung gewesen. Das Oberste Landesgericht hat sich auf Beschwerde dieser Meinung angeschlossen.

Diese sechs Jahre Freiheitsstrafe für einen solchen „Hauptführer“ erhalten erst die rechte Beleuchtung, wenn man die Urteile gegen die Volksbeauftragten der Räterepublik damit in Parallele stellt. Der Leiter des Militärwesens als Volksbeauftragter beider Räteregierungen, *Reichardt*, kam mit vier Jahren Festung davon, von denen er nur zwei zu verbüßen brauchte. Der Volksbeauftragte für das Verkehrswesen, *Paulukum*, erhielt $2\frac{1}{2}$ Jahre Festung. *Die Volksbeauftragten für das Innere (Soldmann), für die Finanzen (Silvio Gesell) und für die Justiz (der Bauernbündler Kübler) wurden freigesprochen.* Daß man den Rätebeauftragten und Hoffmann-Minister Steiner gar nicht vor Gericht stellte, versteht sich von selbst. Es verlohnt sich auch, auf die kurz nacheinander erfolgten Verurteilungen hinzuweisen, die den *Vorsitzenden des Zentralrats, Niekisch*, und mich selbst betrafen. Beide Prozesse fanden in München statt. Niekisch hatte noch als Mitglied der Sozialdemokratischen Partei die Forderung der Augsburger Arbeiterschaft auf Ausrufung der Räterepublik nach München gebracht. Auf seine Initiative und unter seinem Vorsitz fanden die Verhandlungen im Ministerium des Auswärtigen und im Kriegsministerium statt. In der somit zumeist auf sein Betreiben hin proklamierten Räterepublik übernahm er sofort den Vorsitz des neugebildeten Zentralrats und stand also an der Spitze des gesamten

Staatswesens. Die Kritik an der Handlungsweise der sozialdemokratischen Minister veranlaßte Niekisch, sich alsbald der Partei der Unabhängigen Sozialisten anzuschließen. Niekisch hat Gründe, anzunehmen, daß er ohne diesen Uebertritt gar nicht prozessiert worden wäre. *Das Standgericht verurteilte ihn lediglich wegen Beihilfe zum Hochverrat zu zwei Jahren Festung. Ich dagegen wurde wegen Teilnahme am Hochverrat unter Zubilligung mildernder Umstände zur Höchststrafe von fünfzehn Jahren Festung verurteilt*, obwohl ich als Delegierter des revolutionären Arbeiterrats im Zentralrat nur als einfaches Mitglied Sitz und Stimme genau wie alle nicht prozessierten Delegierten der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften hatte; und obwohl ich sonst kein Amt in der Räterepublik verwaltete und in einer Erklärung am 9. April öffentlich bekannt gemacht hatte, daß ich auch kein Amt übernehmen werde (mir war das erledigte Amt des Volksbeauftragten für die äußere Politik übertragen worden), solange keine Einigung mit dem in der Kommunistischen Partei organisierten Teil des Proletariats erzielt sei. Das Standgerichtsurteil betrachtete mich „bei Aufmachung der ersten Räterepublik als das treibende Element“, indem es einfach auf meine Befürwortung des Niekischen Vorschlags und darauf Bezug nahm, daß ich im Auftrage des Zentralrates am 7. April die Funksprüche nach Moskau und Budapest verfaßte. Es hat die Verhängung der Höchststrafe ausdrücklich daher geboten erachtet, weil ich schon vor dieser Zeit die Propaganda der Räterepublik nachhaltig vor den Massen getrieben

hatte, weil also die nun Wirklichkeit gewordene Idee bei mir auch noch der schon vorher bekundeten Ueberzeugung entsprach. (Allerdings hat das Gericht auf dieses Argument auch die Verneinung einer ehrlosen Gesinnung bei mir und die Zubilligung mildern der Umstände gestützt; es hätte ja sonst auf Todesstrafe erkennen müssen.)

Mein Freund *Dr. Wadler* wurde wegen Beihilfe zum Hochverrat zu *acht Jahren Zuchthaus* verurteilt. Auch er war nur einfaches Mitglied des Zentralrats und zwar in seiner Eigenschaft als Volkskommissar für das Wohnungswesen, wozu ihn jedoch bereits im März die Regierung Hoffmann ernannt hatte. Bei ihm wurde also *die bloße Fortsetzung seiner Beamten-tätigkeit als strafbare Handlung angesehen*, wobei zu erinnern ist, daß sämtliche Beamte des Landes, darunter auch die Wadler verurteilenden Richter, soweit ihnen nicht ihre Tätigkeit von der Räteregierung verboten wurde, ungeachtet der Verfassungsänderung ihre Aemter auch während der Rätezeit versahen. Im übrigen werden die hochverräterischen Handlungen Wadlers im Urteil ebenfalls aus den Maßnahmen hergeleitet, die er erst nach der Etablierung des neuen Zustandes durchführte bzw. aus seinen in jenem Protokoll vom 12. April gefundenen Anregungen zur Sicherung dieses Zustandes. Dabei war Wadler, wie vor Gericht festgestellt wurde, einer der ganz wenigen Teilnehmer der Nachtsitzung im Kriegsministerium, die sich gegen die sofortige Ausrufung der Räterepublik aussprachen. Er verlangte, daß man noch einige Wochen warten solle. Die Ehrlosigkeit seiner Gesin-

nung wird in seinem „nicht zu billigenden Uebereifer“ gefunden, den er während des Krieges als mit den belgischen Deportationen befaßter Offizier an den Tag gelegt habe. Bei der Beurteilung dieser Begründung ehrloser Gesinnung bloß wegen einer verhältnismäßig raschen Umorientierung der politischen Meinung ist der Hinweis darauf geboten, daß das verurteilende Standgericht aus Richtern und Offizieren bestand, die ohne Ausnahme genau so lange in königlichen Diensten standen, wie Dr. Wadler und nun als Sachwalter einer durch Revolution entstandenen, in ihrer Rechtmäßigkeit durchaus bestrittenen, aus der Hauptstadt geflüchteten, von einem Teil ihrer Mitglieder verlassenen republikanischen Regierung „Recht sprachen“.

Besonders kraß tritt die Ungeheuerlichkeit des gegen Dr. Wadler gefällten Urteils in Erscheinung, wenn folgende Tatsache dazu in Vergleich gestellt wird. Zugleich mit der Ernennung Wadlers zum Wohnungskommissär durch die Regierung Hoffmann wurde auch ein Ernährungskommissär mit gleichen Vollmachten und Bezügen ernannt, nämlich das Mitglied des revolutionären Bauernrats, Herr *Wutzlhofer*. Genau wie Wadler seine Amtsgeschäfte nach Etablierung der Räterepublik fortführte, tat dies auch *Wutzlhofer*. Genau wie Wadler ließ auch er sich als Volkskommissar von der Räteregierung ausdrücklich bestätigen. Genau wie Wadler wurde er *in seiner Eigenschaft als Volkskommissar eo ipso Mitglied des Zentralrats und somit der Regierung der Räterepublik*. Es ist anzunehmen, daß Herr *Wutzlhofer* seine Funktionen als

Ernährungskommissar sogar noch nach der Verhaftung Wadlers beim Palmsonntag-Putsch, also unter der kommunistischen Räteregierung, ausgeübt hat. *Herrn Wutzlhofer wurde kein Hochverratsprozeß gemacht. Vielmehr trat dieser Herr im Jahre 1920 als Landwirtschaftsminister in die Regierung des Herrn Kahr ein und befindet sich in der gegenwärtigen Regierung des Freistaats Bayern noch jetzt in der gleichen Stellung. Bei Amnestieanträgen hat er im Kabinett und Parlament gegen die Enthaltung seiner Rätekomplizen gestimmt.*

Die Aufzählung von unverständlichen und rechtlich unhaltbaren Urteilen, gegen die jede Berufung unmöglich ist, könnte zu Dutzenden fortgesetzt werden, wobei ganz besonders im Vergleich zwischen den teilweise sehr *harten Bestrafungen einfacher junger Rotgardisten*, die in vollkommener Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Räteverfassung nur den Befehlen ihrer Vorgesetzten gefolgt waren, und der Straflosigkeit aller der an der Räteregierung Beteiligten und für jeden ihrer Handlungen voll verantwortlichen Personen, die sonst der politischen Richtung des Herrn Hoffmann und Schneppenhorst nahe stehen, äußerst erbitternd wirken muß.

Nicht übergangen werden dürfen hier die Verurteilungen der Räterepublikaner in Augsburg. Bevor dort aus Norddeutschland herbeigerufene Truppen einrückten, fanden *Vergleichsverhandlungen zwischen Vertretern der Bamberger Rumpfregierung und des Augsburger Arbeiterrats statt*. Es wurde vereinbart, daß der Besetzung Augsburgs von der Arbeiterschaft

kein Widerstand entgegengestellt werden sollte, falls dafür allen an der Augsburger Räterevolution Beteiligten *vollständige Amnestie* gewährt würde. Diese *schriftliche Zusicherung* gaben die Herren Edelman und Nagelraunft als Bevollmächtigte des Ministeriums Hoffmann ab. Das Material hierüber befindet sich in den Händen des Festungsgefangenen Olschewski. Die Augsburger Arbeiterschaft hielt ihrerseits den Pakt und ließ die preußischen Truppen widerstandslos einziehen. *Dessenungeachtet wurden die Führer der Rätebewegung in Augsburg verhaftet, zunächst von dort verschleppt und nach der gewaltsamen Niederwerfung der Räterepublik von einem Augsburger Standgericht abgeurteilt.* Gerade die Augsburger Urteile aber sind neben den Würzburgern berüchtigt geworden, besonders durch die schreckenerregenden Strafanträge des Herrn Staatsanwalts Kraus (jetzt Oberstaatsanwalt in Augsburg), der für mehrere Angeklagte sogar lebenslänglichen Freiheitsverlust verlangte. Die Urteile lauteten auf *Festungsstrafen bis zu zehn Jahren und eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren. Die Berufung auf die Zusicherung der Straffreiheit durch die Regierung fruchtete weder vor dem Gericht, noch bei dieser Regierung selbst.* Die Revolutionäre, die dem schriftlichen Wort der Bamberger Herren vertrauten, blieben und sind noch heute hinter Schloß und Riegel.

Zum Schluß noch ein kurzes Wort über

die Verurteilung Eugen Levinés

die ebenfalls als rechtsirrtümlich bezeichnet werden muß. Im Falle Leviné sowohl, als auch im Falle

Axelrod und in den Prozessen gegen andere Beteiligte an der sogenannten zweiten, der kommunistischen, Räterepublik stellten die Gerichte die sonderbare These auf, der eigentliche Hochverrat gegen die Regierung Hoffmann sei überhaupt erst am 13. April mit dem Uebergang der Macht in die Hände der Kommunisten erfüllt gewesen. Was sich in der Woche vorher ereignet habe, sei lediglich als Vorbereitung zu beurteilen. Dieser Standpunkt wurde nach dem Tode Levinés von den Münchener Standgerichten allgemein übernommen, und hierauf ist es zurückzuführen, daß die in München verhandelten Teilnehmer und Veranstalter der ersten Räterepublik mit meiner einzigen Ausnahme nur wegen Beihilfe zum Hochverrat bestraft wurden. Auch mich wollte der Staatsanwalt nur wegen Beihilfe zum Hochverrat zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt wissen. Er führte aus, daß erst der Sturz des ersten Zentralrats, der selber nur Vorarbeit für das kommunistische Regime geleistet habe, den Tatbestand eines vollendeten Hochverrats gegen die rechtmäßige Regierung geschaffen habe, daß demnach die Teilnahme am Hochverrat erst am 13. April begonnen habe. Da mir sehr daran lag, die Rechtslage sofort zu klären, *habe ich mich auf die Gefahr hin, auch meinerseits auf den Weg Levinés geschickt zu werden, in meiner Verteidigungsrede auf das schärfste gegen die Auffassung des Staatsanwalts gewandt, die ich als eine Konstruktion bezeichnete, bestimmt, das Fehlurteil gegen Leviné nachträglich zu rechtfertigen.* Ich setzte auseinander, daß die Verfassungsänderung in aller Form am 6. April von uns

vorgenommen sei, und daß, falls hier die Anwendung des § 81 überhaupt möglich sei, was natürlich mit den hier angeführten Gründen gegen die Rechtmäßigkeit der Regierung Hoffmann bestritten wurde, ich nur als Teilnehmer im Sinne des Gesetzes und niemals als Beihelfer derer, die uns gefolgt sind, verurteilt werden könne. *Das Gericht* stellte sich zu meiner Genugtuung auf den gleichen Standpunkt. Es *desavouierte dadurch die Voraussetzungen des gegen Leviné gefällten Todesurteils; es anerkannte, daß Leviné, auf dessen Betreiben bekanntlich die Kommunistische Partei sich von der Mitwirkung an der Ausrufung und Verwaltung der ersten Räterepublik ferngehalten hatte, erst rebus perfectis*) in die Geschehnisse eingegriffen hatte und demnach eine Aenderung der Verfassung, auf die sich die Regierung Hoffmann stützte, gar nicht mehr vornehmen konnte.* In der Tat hat er, was ich auch vor Gericht eindringlich betonte, seine revolutionäre Energie im Moment der Machtübernahme ausschließlich auf die Ersetzung des bisherigen, von Parteigängern des Herrn Hoffmann durchsetzten Zentralrats durch stabilere Räte-Organisationen gerichtet. Sein Kampf gegen die Hoffmann-Regierung direkt wurde erst in der Verteidigung akut, als die Bamberger Herren mit Nosketruppen den Bürgerkrieg entfesselt hatten. *Das Todesverdikt gegen Leviné qualifiziert sich daher als ein Fehlspruch, der vom Ministerium Hoffmann erteilte Befehl zu seiner Vollstreckung mit hin als Justizmord.*

*) Nach vollendeter Tat.

Ich fasse zusammen:

1. Nach der Ermordung Eisners und der Flucht des Landtags stellte der am 25. Februar zusammengetretene Kongreß der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte die einzige legitime, gesetzgebende und ausführende Staatsmacht in Bayern dar.

2. Die Anerkennung der Nürnberger Vereinbarung durch den Rätekongreß am 8. März hatte demnach gesetzlich bindende Kraft. Der zur Bestätigung der Rätebeschlüsse zu einer einmaligen Tagung am 17. März zusammengerufene Landtag war in allen Punkten an die genaue Durchführung der Rätebeschlüsse gebunden. Seine Zustimmung hatte sich auf einen rein formalen Akt zu beschränken.

3. Der Landtag überschritt seine Befugnisse bereits bei Aufstellung der Ministerliste, indem er den Namen eines ihm vom Rätekongreß präsentierten Ministers durch einen anderen ersetzte und einen Minister völlig strich. Hierzu wäre die Zustimmung des Rätekongresses selbst erforderlich gewesen. Das Einverständnis des gleichfalls gebundenen Zentralrats genügte nicht. Auch wird die Zustimmung des Zentralrats, die später behauptet wurde, von Anwesenden bei der Vorstellung des neuen Ministeriums im Münchener Gewerkschaftshaus bestritten (Zeuge Festungsgefangener Toller).

4. Der Erlaß der „Notverfassung“ durch das vom Landtag bevollmächtigte Ministerium entsprach insofern nicht den Bedingungen des Rätekongresses, als er sich auf die Verkündung eines vorläufigen Staatsgrundgesetzes beschränkte, es aber unterließ, gemäß

Punkt 9 der Vereinbarung gleichzeitig die Rechte der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte durch besonderes Gesetz festzulegen. Nur im Zusammenhang mit einem solchen Gesetz hätte das Staatsgrundgesetz den Charakter einer provisorischen Verfassung erhalten.

5. Die Vorbereitungen der Regierung Hoffmann zur Einberufung des Landtags ohne Befragung der Räte-Instanzen und lange vor dem als frühestem Termin zum Wiederzusammentritt des Parlaments bestimmten Zeitpunkt bedeutete die einseitige Aufhebung der gesamten Vereinbarung und gab dem Vertragspartner die volle Freiheit des Handelns zurück.

6. Die am 6./7. April vorgenommene Verfassungsänderung stellte den nach der Ausschaltung aller Regierungsorgane durch die Katastrophen-Ereignisse am 21. Februar geschaffenen Rechtszustand wieder her, nachdem die Voraussetzungen für dessen Ablösung durch die geteilte Gewalt zwischen parlamentarischen und Räte-Organen durch den Vertragsbruch der ersten nicht mehr bestanden. Die Proklamation der Räterepublik bedeutete demnach nur eine verfassungsmäßige Festlegung des wiederhergestellten Zustandes.

7. Von sieben Mitgliedern der Regierung Hoffmann anerkannten zwei durch Niederlegung ihrer Aemter bedingungslos die Rechtmäßigkeit der Räterepublik. Ein anderer übernahm den ihm in der neuen Regierung übertragenen Posten eines Volksbeauftragten und versah tagelang die Geschäfte eines solchen. Zwei weitere Mitglieder nahmen an den Vorbesprechungen zur Umwandlung der Staatsform regen, aktiven Anteil, ohne irgendwelche rechtlichen Bedenken zum Ausdruck zu

bringen. Einer von diesen beiden erklärte sich bereit, an der Räteregierung teilzunehmen, der andere machte seine Bereitwilligkeit dazu nur von der Zustimmung einer privaten Parteiorganisation abhängig. Die Verfassungsänderung geschah also unter mehr oder weniger tätiger Mitwirkung der übergroßen Mehrzahl der Minister des Kabinetts Hoffmann. Die beiden einzigen Minister, die nicht unmittelbar mitwirkten, unterließen trotz genauer Kenntnis der Vorgänge bis zur — übrigens völlig gewaltlosen — Vollendung des Geschehens jeden Einspruch.

8. Der nach Bamberg geflüchtete Torso des Ministeriums Hoffmann entbehrte bis zum Zusammentritt eines Teiles des Landtags, das heißt bis etliche Tage nach der Verkündung der Räterepublik, jeglicher, auch nur strittiger, legaler Bestätigung als Regierungsgewalt. Seine Regierungsmaßnahmen und -anordnungen konnten unter den obwaltenden Umständen auf die Amtsgeschäfte der Münchener Räteregierung schon aus technischen Gründen keinen Einfluß üben.

9. Der Aufstand der von der Regierung Hoffmann zum Eidbruch gedungenen republikanischen Schutztruppe in der Palmsonntagnacht bewirkte nach seiner Niederwerfung eine Aenderung in der Zusammensetzung der regierenden Räteorgane durch friedliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Die Regierung Hoffmann gehörte nicht zu den Beteiligten. Die Kommunistische Partei, die an der Umgestaltung nicht mitgewirkt, sondern von ihr abgeraten hatte, unternahm auch, als sie die Macht ergriff, nichts gegen das Bam-

berger Rumpfkabinet, das für sie als verfassungsmäßige Instanz nicht existent war.

10. die gewaltsame Niederwerfung der Rätengewalt durch außerbayerische Truppen schuf erst in späterer Folge einen lediglich durch Waffensieg, in keiner Hinsicht aber durch bereits vorhandene Rechtsgrundlagen gegebenen neuen Rechtszustand. In revolutionärer Gärung entschied physischer Kampf die Tatsachen.

11. Die Anwendung des § 81 des RStGB. gegen die bayerischen Räterepublikaner wird angefochten:

- a) weil der Paragraph durch die Beseitigung der monarchischen Staatsform schon im November 1918 für das ganze Reich, mithin auch für Bayern, die Anwendbarkeit verloren hatte;
- b) weil der Regierung Hoffmann in Bamberg aus den obengenannten Gründen die Rechtszuständigkeit zur Verfolgung ihrer politischen Gegner mit vorrevolutionären Strafgesetzen fehlte;
- c) weil in Bamberg überhaupt keine vollzählige Regierung versammelt war, gegen die ein Hochverrat möglich gewesen wäre;
- d) weil sämtlichen Gegnern des Bamberger Kabinetts, mit Einschluß der aus ihm ausgetretenen und eines Teils der ihm allmählich wieder zugeflossenen Mitglieder bei Begehung der angeblichen Straftat das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit durchaus fehlte (welches auch nach den Straffällungen durch die Sondergerichte bei niemanden einkehrte).

12. Die Verhängung des Standrechts am 25. April 1919, selbst über Gebiete Bayerns, die dem Macht-

einfluß der Regierung Hoffmann entzogen waren, hätte den Tatbestand des Kriegszustandes ohne Unterbrechung durch die ganze Revolutionszeit zur Voraussetzung haben müssen. Es wird bestritten, daß der Kriegszustand das faktische Ende der Kriegshandlungen sowie das im November geschaffene revolutionäre Staatsrecht überdauert hätte. Er konnte nicht länger bestehen, als die Einrichtungen, zu deren Schutz er erlassen war. Ferner wird bestritten, daß die Standgerichte als Wesensausdruck des Standrechts für Taten zuständig gemacht werden konnten, die vor dessen Verhängung geschehen waren.

13. Es wird behauptet, daß die Ausnahmegerichte die mit der Prozessierung der Räterepublikaner befaßt waren, *parteiisch, willkürlich und oberflächlich* unrevidierbare Urteile gefällt haben. Insbesondere wird die Verurteilung von solchen Räterepublikanern, die erst vom 13. April ab an der Regierung teilhatten, oder für sie wirkten, wegen Mittäterschaft am Hochverrat als rechtsirrtümlich bezeichnet. Sofern hier überhaupt strafbare Handlungen im Sinne von Hochverrat angenommen werden können, käme bei ihnen allerhöchstens das Delikt der Beihilfe in Betracht.

Das Ergebnis meiner Darlegungen führt mich dazu, zu beantragen:

Der Herr Reichsminister der Justiz wolle eine geeignete Stelle beim Reichsgericht veranlassen, in eine Nachprüfung der nachfolgenden Fragen einzutreten. Der Herr Reichsminister der Justiz wolle des ferneren aus dem Ergebnis dieser Nachprüfung die gesetzlich gebotenen Folgerungen ziehen und gegebenenfalls die

verantwortlichen Organe der bayerischen Rechtspflege anweisen, entsprechend zu verfahren.

Fragen:

1. In wessen Hände ging am 21. Februar 1919 nach der Ermordung Eisners, der Sprengung des Ministerrats und der Selbstauflösung des Landtags von Rechts wegen die Exekutivgewalt in Bayern über?

Genügte zur Besitznahme der gesamten Macht über den verwaisten Staat durch die Räte-Organen deren revolutionäre Selbstverantwortlichkeit und das passive Geschehenlassen sowie die eigene Untätigkeit der früheren Machtinhaber?

2. Wenn Verfassungsänderungen durch revolutionäres Geschehen bewirkt sind, wenn also die Neuordnung der Dinge rechtlich als *questio facti**) zu bewerten ist, dürfen dann nach Wiedereinsetzung der durch die Revolution beseitigten Machtorgane in einem Teil der neuen Regierungsfunktionen diese Organe die auf revolutionärem Wege entstandenen Verfassungsverträge, deren Partner sie selbst sind, zu ihnen gelegen scheinender Zeit von sich aus außer Kraft setzen, die mit ihrer eigenen Mitwirkung ergangenen Verordnungen und Vereinbarungen als nicht geschehen betrachten und gegen den anderen, vertragstreuen Partner vorrevolutionäres deutsches Reichsrecht in Anwendung bringen?

3. War die vom Rätekongreß eingesetzte erste Regierung Hoffmann nach der Art ihres Entstehens überhaupt befugt, die Staatsgeschäfte in Bayern zu führen?

*) Frage der Tatsachen.

War sie hierzu auch noch befugt, nachdem der Landtag als Vertragspartner des Rätekongresses dessen Ministerliste einseitig geändert hatte?

4. War die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 17. März vom Ministerrat verkündete „Notverfassung“ vom 19. März durch die einfache Verkündung und ohne besondere Zustimmung des Landtags oder des Rätekongresses für die bayerische Bevölkerung rechtsverbindlich? Konnte sie insbesondere als Verfassung im staatsrechtlichen Sinne in Anspruch genommen werden, obwohl sie nur eine Hälfte der von dem Auftraggeber (Rätekongreß) des Auftraggebers (Landtag) des Ministeriums als Verfassung betrachteten Gesetzesunterlagen enthielt: nämlich das Staatsgrundgesetz, nicht aber das Rätegesetz?

5. Wird ein Staatsvertrag dadurch aufgelöst, daß ein Vertragspartner sich über seine Vereinbarungen hinwegsetzt? Wenn ja, welcher politische Rechtszustand war in Bayern vom 3. April 1919 ab gegeben, nachdem das Ministerium hinter dem Rücken der Räte-Organen vertragswidrige Verhandlungen mit den Instanzen des Landtags eingeleitet und dessen ebenfalls vertragswidrige Einberufung zum 8. April vereinbart hatte? Qualifiziert sich diese Durchbrechung des als rechtsverbindlich von beiden Teilen anerkannten Staatsvertrags als hochverräterisches Unternehmen des Ministeriums Hoffmann? Wenn ja, gegen wen richtete sich der Hochverrat?

6. Entband der Vertragsbruch der Regierung Hoffmann den im Zentralrat der Räte repräsentierten Vertragspartner ebenfalls von seinen Verpflichtungen aus

dem Vertrag? Trat nach dem Vertragsbruch der Regierung Hoffmann automatisch der provisorische Rechtszustand, aus dem der Vertrag hervorgegangen war, wieder in Geltung? Welche Rechtslage hatte sich gestaltet?

7. Durfte der Zentralrat nach Aufhebung des Staatsvertrages in Verbindung mit den privaten Parteiorganisationen, die den Vertrag hatten schaffen helfen und die der Minister des Innern des Kabinetts Hoffmann, Herr Segitz, als für seine Entschlüsse allein maßgebend bezeichnet hatte, den labilen Rechtszustand, der vor Abschluß des Vertrages bestanden hatte, als wiederhergestellt betrachten? Wenn ja, durfte er ihn wiederum in Uebereinstimmung mit den maßgebenden Faktoren der früheren Institution und den genannten Privatorganisationen durch die Proklamation der Räterepublik verfassungsmäßig fundamentieren? War dies Hochverrat und gegen wen war das hochverräterische Unternehmen gerichtet?

8. Da die übergroße Mehrheit des Kabinetts Hoffmann durch ihr Verhalten bei den Vorbereitungen zur Ausrufung der Räterepublik das Einverständnis mit der Verfassungsänderung unzweideutig zu verstehen gab, da fünf von den sieben Herren sogar ihre Bereitwilligkeit zum Eintritt in eine Räteregierung kundgaben, da ferner weder die beiden übrigen Kabinettsmitglieder, noch sonst welche offiziellen Vertretungen der bisherigen Staatsordnung gegen die Errichtung einer Räteverfassung in statu nascenti*) den geringsten Protest laut werden ließen — an wessen Haltung und

*) Im Augenblick des Entstehens.

Meinung hatte die bayerische Bevölkerung, insbesondere der Teil von ihr, aus dem sich später die Streitkräfte der Räterepublik rekrutierten, ihre staatsrechtliche Stellungnahme zu den Ereignissen zu orientieren?

9. Hatte das Kabinett Hoffmann nach der Verlegung seines Standortes nach Bamberg und nach dem Austritt mehrerer seiner Mitglieder noch einen Anspruch, sich bei Betrachtung der politischen Gesamtlage als rechtmäßige Regierung Bayerns zu bezeichnen? War es als Rumpfkabinett befugt, rechtsgültige Regierungshandlungen auszuführen? Durfte es sich selbst durch Zuziehung von keiner Körperschaft ernannter Hilfskräfte komplettieren? Wie weit reichten die staatsrechtlichen Kompetenzen dieser ressortleitenden Hilfskräfte? Falls die Bamberger Regierung Machtbefugnisse über den ihr ergebenden Teil Bayerns besaß, wie weit reichten diese Machtbefugnisse als Verpflichtung für den übrigen, größeren Teil des Landes? Hatte die Regierung schon die Machtbefugnisse, als sich Herr Hoffmann als ihr einziger Vertreter in Bamberg befand, seit wann hatte sie Machtbefugnisse? Welches Staatsrecht galt in der Zwischenzeit? Hatten die in Bamberg versammelten Landtagsmitglieder von Anfang an parlamentarische Regierungsrechte? Hatten sie sie später, als sie beschlußfähig waren? Von wann ab waren sie beschlußfähig? Welche Rechtslage ergab sich aus der Doppelrolle des Herrn Steiner, als er gleichzeitig Landwirtschaftsminister der Regierung Hoffmann und Volksbeauftragter der Räteregierung war?

10. Durfte das Bamberger Kabinett gegen die Teilnehmer an der Räterepublik deutsche Richter und Staatsanwälte zur Anwendung des § 81 Abs. 2 RStGB. veranlassen? Durfte es ohne Gesetz wesentliche Tatbestandsmerkmale, die die Beschränkung des Gesetzes auf die deutschen Verfassungen von 1870 in sich schließen, aus dem Wortlaut des Paragraphen streichen, um ihn für die nicht ratifizierte Notverfassung vom 19. März 1919 verwendungsfähig zu machen?

11. Ist die Rechtsauffassung der Standgerichte richtig, daß der Kriegszustand in Bayern durch die Revolutionsereignisse im November 1918 und den folgenden Monaten unberührt geblieben sei? Widersprechen dem nicht die durchgreifenden Aenderungen, denen die revolutionäre Regierung Eisners Bayerns Staatsleben in höherem Maße unterzog, als das in den meisten anderen deutschen Ländern geschah? War nicht schon die Bildung und staatliche Anerkennung der Räte, zumal der Soldatenräte, ein unwiderleglicher Beweis für die tatsächliche Aufhebung des 1914 verkündeten Kriegszustandes? Berechtigte das formelle Unterlassen einer Nichtigkeitserklärung für diesen nicht mehr vorhandenen Zustand die nur durch die Revolution zur Macht gelangten Minister, die Revolution als an dieser alten Gesetzeshandhabung vorübergegangen zu betrachten, um sie zur Wahrung ihrer aus Revolution entstandenen und durch Revolution wieder gefährdeten vermeintlichen Rechte zu gebrauchen? Hatte nach alledem die Verkündung des Standrechts über Bayern vom 25. April unter Zugrundelegung des deutschen Reichsrechts bezw. des

bayerischen Kriegszustandgesetzes von 1912 rechtliche Geltung? War nicht diese Maßregel eine Widerlegung der Auffassung, der Kriegszustand hätte nie aufgehört? Durften auf Grund der Verhängung des Standrechts als strafbar angesehen Handlungen, die vor dem 25. April begangen waren, Standgerichten überwiesen werden?

Festungsgefangener
ERICH MÜHSAM
Niederschönenfeld (Bayern).

An den

Herrn Reichspräsidenten

Berlin.

Die politischen Gefangenen in Bayern beklagen sich seit zweieinhalb Jahren über die *Willkür und Gesetzlosigkeit, mit der die Festungsstrafe an ihnen vollstreckt wird*. Beim bayerischen Justizministerium und beim Beschwerdeausschuß des bayerischen Landtags liegt Material in ungeheurer Fülle, aus dem hervorgeht, wie *brutal, quälend und selbstverbrecherisch* der Strafvollzug sich mit der Zeit gestaltet hat. Das immer wiederholte Verlangen nach Abstellung wenigstens

der schlimmsten Uebergriffe blieb nicht nur erfolglos, sondern ist regelmäßig durch weitere nachträgliche Verschärfungen in der Behandlung beantwortet worden. Die unausgesetzte Forderung nach einer *Untersuchung der Zustände in Niederschönenfeld* durch eine unparteiische Kommission ist vom Landtag beharrlich abgelehnt worden.

Die bayerische Regierung ist also nicht gewillt, den Gefangenen ihr gesetzliches Recht zu geben. Sie läßt es zu, daß die Justizbehörden den Mörder Kurt Eisners in einer Festungsbehandlung halten, die der eines Offiziers im Kasino gleichkommt, während zugleich die proletarischen Politiker, von denen keiner einen Mord auf dem Gewissen hat, wie die Soldaten der zweiten Klasse in ihrer Kantine behandelt werden. *Die Regierung tut nichts dagegen. Sie schreitet gegen keinen schwerster Amtsverbrechen* (nach §§ 336, 339, 340, 341, 343, 345, 357 StGB.) *bezeichneten Beamten ein und hat noch nie einen der Ankläger verhört oder wegen seiner Anklage selber zur Rechenschaft gezogen*, sondern sich stets von den Beschuldigten allein unterrichten lassen. Die beschuldigten Beamten aber haben zu dem Mittel gegriffen, alle Behauptungen einfach abzustreiten und statt dessen die Gefangenen auf das schwerste zu verdächtigen. Mit solchen wiederholt als Verleumdungen gekennzeichneten Verdächtigungen wird dem Parlament und der Presse bei jeder Gelegenheit aufgewartet, wenn die Festungsgefangenen ihr Recht oder irgendwelche Hilfe suchen wollen.

In diesen Tagen wieder hat ein Landtagsausschuß sich mit den Niederschönenfelder Angelegenheiten be-

schäftigt. Ein Regierungsvertreter hat von neuem alle Schuld seiner Beamten abgestritten und alle Verantwortung auf die wehrlosen Gefangenen zu häufen versucht. Er hat dabei neuerdings Behauptungen aufgestellt, die den immer wieder geforderten Untersuchungsausschuß ausnahmslos mit Leichtigkeit als *Fälschungen, Uebertreibungen oder mißverständene Harmlosigkeiten* aufgeklärt werden können. Die Regierung aber hat es wiederum zu verhindern gewußt, daß nachgeprüft wird, was wirklich vorgeht, und der Landtagsausschuß hat beschlossen, daß die einseitigen Behauptungen der Beschuldiger, ohne die Beschuldiger anzuhören, als Denkschrift gegen diese auf Staatskosten gedruckt und verbreitet werden sollen.

Ich behaupte: *Die in der sozialistischen Presse über die Verhältnisse in Niederschönenfeld verbreiteten Tatsachen sind wahr.* Die von der bayerischen Regierung gegen die Festungsgefangenen gerichteten Anschuldigungen sind unwahr. Die Festungsgefangenen sind es nicht, die Feststellungen zu scheuen haben. Von ihnen wird eine objektive Untersuchung verlangt, von der Gegenseite wird sie verhindert. *Der bayerische Landtag verweigert jedes Eingehen auf die Dinge und stellt der Regierung Freibriefe aus für die Fortsetzung und Steigerung aller Rechtswidrigkeiten gegen die politischen Gefangenen.*

Alle Rechtsmittel der Gefangenen, denen man auch den freien Verkehr mit den Rechtsanwälten unterbindet, sind erschöpft. Ich beschreite daher den letzten Weg, der mir noch Möglichkeiten zu bieten scheint, daß wenigstens geprüft wird, wo Recht und wo Un-

recht liegt. Ich wende mich an den Herrn Reichspräsidenten mit der dringenden Bitte: das Deutsche Reich möge den Festungsgefangenen in Niederschönenfeld Schutz gewähren gegen die bayerische Regierung, den bayerischen Landtag und die bayerische Justiz.

Niederschönenfeld, den 7. Dezember 1921.

gez.: Erich Mühsam.

Von der Festungsverwaltung „wegen propagandistischen und beleidigenden Inhalts“ zum Akt genommen. Begründete Beschwerde ging auch hierwegen am 7. Januar an den Landtagsausschuß.

gez.: Erich Mühsam.

Der Uebermittler dieses Schreibens erhielt erst Ende Juni 1922 Kenntnis von dem Inhalt desselben und erachtet es als seine Pflicht, dasselbe an den Herrn Reichspräsidenten weiterzuleiten, da die Beschlagnahme des Schreibens durch die Festungsverwaltung Niederschönenfeld die ordnungsgemäße, direkte Uebermittlung verhinderte.

München, den 29. Juni 1922.

MUENCHEN



SCHENKUNG
CG.v.MAASSEN



